

Zuschüsse und Fördermittel
für Düsseldorfer Sportvereine

Leitfaden Sport förderung

Düsseldorf
Nähe trifft Freiheit

Zuschüsse und Fördermittel – ein Leitfaden für Düsseldorfer Sportvereine

Förderstrukturen sind vielfältig und vielschichtig – und mitunter schwer zu finden. Der vorliegende Leitfaden soll einen Überblick über vorhandene Förderprogramme und Förderstrukturen bieten und als Orientierungshilfe für die Düsseldorfer Vereine, insbesondere deren ehrenamtlich tätigen Vorstände, dienen.

Die Informationen wurden im Sommer 2021 aktualisiert. Dabei erhebt der Verfasser keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Inhalt

	Seite
Förderung durch die Landeshauptstadt Düsseldorf	5
Vereinsförderung nach den Sportförderrichtlinien	6
Durchführung/Ausrichtung einer besonderen Sportveranstaltung	6
Teilnahme an Meisterschaften	7
Jugendsport/Vereinsjubiläen/Erschließungskosten	7
Unterhaltung von Sportanlagen	8
Sport- und Sportplatzpflegegeräte	8
Baumaßnahmen für Sportzwecke	9
Qualifizierung von Trainern und Übungsleitern	10
Kooperation und Fördermaßnahmen	10
Förderung des Nachwuchsleistungs- und Spitzensports	11
Masterplan Leistungssport	11
Stiftung Pro Sport – Junior Elite Team	14
Stockheim Team Düsseldorf	14
Förderung von Mädchen in reinen Mannschaftssportarten	15
Düsselferien – Ferienfreizeiten	16
NRW-Ehrenamtskarte	17
Förderung durch das Land Nordrhein-Westfalen und den Landessportbund NRW	19
Förderung der Übungsarbeit in Sportvereinen	20
Erstattung des Verdienstausfalls bei Inanspruchnahme von Sonderurlaub nach dem Sonderurlaubsgesetz NRW	20
NRW.BANK Sportstätten	22
Sportstättenförderprogramm <i>Moderne Sportstätte 2022</i>	23
Sportstättenförderprogramm <i>Moderne Sportstätte 2022 – Förderaufruf II</i>	24
Investitionsmaßnahmen an herausragenden Sportstätten (Sportstättenbauförderrichtlinien)	26
Landesprogramm <i>1000 x 1000 – Anerkennung für den Sportverein</i>	27
Soforthilfe Sport	28
Coronahilfe Breitensport NRW	28
Individualförderung der Sportstiftung NRW	29

	Seite
Leitung von Schulsportgemeinschaften	30
Initiative Ehrenamt 2018 – 2022	31
• J-Team Veranstaltungen	32
• Tage der Ehre	32
• Ehrenamtsberatung für Sportvereine	32
Stipendium für junges Engagement im Sport	32
Förderung durch den Bund	34
Zuwendungen <i>Bildungs- und Teilhabepaket</i> – Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben	35
Stützpunktverein im Bundesprogramm <i>Integration durch Sport</i>	36
Klimaschutzinitiative – Klimaschutzprojekte im kommunalen Umfeld (Kommunalrichtlinie)	38
Heizen mit erneuerbaren Energien	40
Heizungsoptimierung	41
Förderung durch die Europäische Union	43
Europäische Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)	45
Erasmus+ Sport (2021 bis 2027)	45
Förderung sonstiger gemeinnütziger Projekte in Sport, Bildung und Kultur	47
Stadtsparkasse Düsseldorf	48
BürgerStiftung Düsseldorf	48
Aktion Mensch	49
Projektförderung	51
Begegnung, Kultur und Sport	51
Relevante Seiten im Internet	52

Förderung durch die Landes- hauptstadt Düsseldorf

Düsseldorf ist mit einer Sportaktivenquote von 85,3 Prozent die sportlichste deutsche Großstadt. Mit der Ausrichtung großer internationaler Sportevents, wie zum Beispiel der Tischtennis-Weltmeisterschaft, der Triathlon-Europameisterschaft oder dem Grand Départ der Tour de France, hat Düsseldorf mehrfach erfolgreich gezeigt, dass hier Veranstaltungen von Weltformat erfolgreich organisiert werden können. Die Landeshauptstadt genießt in Fachkreisen großes Vertrauen in seine Veranstaltungskompetenz. Insbesondere gilt dies auch für das einzigartige, bereits vorhandene Hallen-Portfolio.

Als Sportstadt liegt uns hier in Düsseldorf die Förderung des Sports selbstredend sehr am Herzen. Das zeigt sich in unseren Bemühungen, beste Rahmenbedingungen für Sportangebote in Düsseldorf zu schaffen. Die Landeshauptstadt Düsseldorf bietet eine sehr gute Sportstätteninfrastruktur für viele Sportarten – für die Sportbegeisterten in der Landeshauptstadt. Neben vielfältigen Sportangeboten, Beratungsleistungen und Veranstaltungen wird das Sporttreiben in Düsseldorf auch direkt mit Zuschüssen unterstützt. Viele Akteure helfen zusammen, um alle Bereiche des Sports in der Sportstadt Düsseldorf zu fördern.

Wir investieren in den Sport in allen Facetten auf hohem Niveau.

Vereinsförderung nach den Sportförderrichtlinien

Förderart Zuschuss

Fördergebiet Landeshauptstadt Düsseldorf

Förderberechtigte Düsseldorfer Sportvereine

Ansprechpartner Stadtsportbund Düsseldorf e. V.

Ziel und Gegenstand

Die Vergabe von Zuschüssen an Düsseldorfer Sportvereine ist ein zentraler Bestandteil der Sportförderung in der Sportstadt Düsseldorf. Die Sportvereine bilden die Basis für eine Stadt, die die Menschen, die in ihr leben, in Bewegung bringen will. Verschiedene Zuschussarten bilden das vielfältige und umfangreiche Aufgabenspektrum der Düsseldorfer Sportvereine ab. Mit dieser Förderung sollen die Vereine in die Lage versetzt werden, den Sport in der Sportstadt Düsseldorf in all seinen Facetten weiterzuentwickeln und nachhaltig zu sichern.

Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Düsseldorfer Sportvereine, die

- als gemeinnützig anerkannt sind
- Mitglied in einem Fachverband des LSB NRW e. V. und zugleich Mitglied im Stadtsportbund Düsseldorf e. V. (SSB) sind.

Voraussetzungen

Grundsätzlich werden Zuschüsse nur gewährt,

- wenn die erforderlichen Mittel bereitstehen
- die jeweils letzte Bestandserhebung des Vereins sowie die in den verschiedenen Zuschussarten geforderten Verwendungsnachweise vorliegen (Abgabetermin/Status wird vom Stadtsportbund/LSB NRW vorgegeben)
- ein schriftlicher Antrag (siehe jeweilige Zuschussart) vorliegt

- erforderliche Anträge vom Vorstand des Vereins nach Paragraph 26 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), zum Beispiel Vorsitzende beziehungsweise Vorsitzender und/oder Stellvertreterin beziehungsweise Stellvertreter unterzeichnet sind
- erforderliche Anträge und die erforderlichen Voraussetzungen termingerecht dem Stadtsportbund/dem Sportamt vorliegen. Anträge, die nach den in den Zuschussarten vorgegebenen Terminen eingehen, können unter Umständen erst im nächsten Jahr bewilligt werden.

Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Vereine, die

1. als gemeinnützig anerkannt sind (Steuerfreiheit gemäß Paragraph 5 Absatz 1 Ziffer 9 des Körperschaftsteuergesetzes 1977) und dies durch Übersendung des Körperschaftsteuer-Freistellungsbescheides nachweisen (das angegebene Datum des Steuerbescheids darf nicht älter als 5 Jahre beziehungsweise des vorläufigen Bescheids nicht älter als 3 Jahre sein)
2. dem Stadtsportbund sowie einem Sportfachverband des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen angehören.

Durchführung/Ausrichtung einer besonderen Sportveranstaltung

Art und Höhe der Förderung

Zuschuss bis zu 3.000 Euro. Zu diesen besonderen Sportveranstaltungen zählen:

- Endrunde/Endspiel Deutsche Meisterschaft, Deutsche Pokal-Endrunde, Europapokal, Europameisterschaft oder Weltmeisterschaft

- Internationale Sportveranstaltungen (mindestens ein Drittel der Teilnehmerinnen beziehungsweise Teilnehmer beziehungsweise Mannschaften kommt aus dem Ausland) mit leistungssportlichem Schwerpunkt oder besonderer Bedeutung für den Nachwuchssport
- Veranstaltungen mit besonderen Schwerpunktmaßnahmen und besonderem gesamtstädtischen Interesse in den Bereichen Inklusion, Integration, Geschlecht sowie Projekte und Aktionen gegen Homophobie
- Es werden pro Jahr und Verein eine beziehungsweise zwei (dann Maximalzuschuss: bis zu 1.500 Euro) Veranstaltungen bezuschusst.

Bis zu 10.000 Euro als Förderpreis für die Durchführung internationaler und/oder besonders herausragender Sportveranstaltungen im Schüler- und Jugendbereich.

Der Veranstalter ist verpflichtet, mindestens einen Programmpunkt als *Förderpreis der Landeshauptstadt Düsseldorf* auszuschreiben und mindestens 10 Prozent der bereitgestellten Zuschusssumme als Preise zu vergeben.

Die Restsumme wird als Zuschuss zu den Veranstaltungskosten gewährt. Für die Vergabe der Fördermittel ist jeweils eine Einzelbeschlussfassung des Sportausschusses erforderlich.

Hinweise zur Antragstellung

- Für die Zuschussart ist ein formloser Antrag beim Stadtsportbund einzureichen. Der Antrag mit Finanzierungsplan muss mindestens 3 Monate vor der Veranstaltung dem Stadtsportbund vorliegen.
- Der Zuschuss wird nach Vorlage der Endabrechnungsunterlagen endgültig festgelegt und ausgezahlt. In begründeten Fällen sind auch Sportverbände antragsberechtigt.
- Eine Auszahlung vor der Veranstaltung ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.
- Der Sportausschuss entscheidet unter Berücksichtigung etwaiger Finanzierungszusagen weiterer städtischer Institutionen über die Förderungswürdigkeit der Veranstaltung, die Vergabe und die Höhe der Fördermittel sowie über die Ausnahmen.
- Im Einzelfall entscheidet der Sportausschuss auch über die Förderung von Veranstaltungen, die nicht unter die oben genannten Kriterien fallen (zum Beispiel bei einer besonders herausragenden Bedeutung für die Landeshauptstadt Düsseldorf).

Teilnahme an Meisterschaften

Art und Höhe der Förderung

Gefördert wird die Teilnahme an den Endkämpfen (Finalveranstaltungen) um

- die Nationale oder Internationale Deutsche Meisterschaft
- die Deutsche Pokal-Endrunde
- die Europa- oder Weltmeisterschaft
- den Europacup oder Weltcup in olympischen, paralympischen oder World-Games-Sportarten.

Anerkennungsfähig sind:

- Fahrtkosten (bis zu 0,30 Euro pro Kilometer für die einfache Fahrt von Düsseldorf zum Zielort)
- Kosten für die Reise mit Bus, Bahn oder Flugzeug
- Übernachtungskosten
- Maximale Zuschusshöhe:
 - Für Teilnahme an nationalen und internationalen Meisterschaften innerhalb Deutschlands: 50 Euro je Sportlerin beziehungsweise Sportler.
 - Für Teilnahme an internationalen Meisterschaften innerhalb Europas: 150 Euro je Sportlerin beziehungsweise Sportler.
 - Für Teilnahme an internationalen Meisterschaften außerhalb Europas: 300 Euro je Sportlerin beziehungsweise Sportler.

Jugendsport/Vereinsjubiläen/ Erschließungskosten

Art und Höhe der Förderung

Entsprechend der Vorgaben des Verwendungsnachweises erhalten die Düsseldorfer Sportvereine für jedes bis zu 18 Jahre alte aktive Mitglied (Kinder und Jugendliche) nachfolgend aufgeführte, zweckgebundene Zuschüsse:

- bei einem Kinder- und Jugendanteil im Verhältnis zur Gesamtmitgliederzahl ab 10 Prozent für jedes aktive Mitglied 14 Euro pro Jahr
- bei einem Kinder- und Jugendanteil im Verhältnis zur Gesamtmitgliederzahl ab 20 Prozent für jedes aktive Mitglied 16 Euro pro Jahr
- bei einem Kinder- und Jugendanteil im Verhältnis zur Gesamtmitgliederzahl ab 40 Prozent für jedes aktive Mitglied 18 Euro pro Jahr.

Der Zuschuss wird nur gewährt, wenn der Anteil der aktiven Jugendlichen mindestens 10 Prozent der Gesamtmitgliederzahl eines Vereins beträgt und mindestens 10 Personen umfasst.

Hinweise zur Antragstellung

Diese Zuschussart wird mit Abgabe der jährlichen Bestandserhebung beim Stadtsportbund/LSB NRW beantragt.

Unterhaltung von Sportanlagen

Art und Höhe der Förderung

Anlagenbereich	Zuschussbetrag
Rasen- und Kunstrasenspielfeld ab 3000 m ²	5.110 Euro
Aschenspielfeld ab 3000 m ²	3.580 Euro
Rundlaufbahn	1.020 Euro
sonstige Leichtathletikanlagen	130 Euro
Kleinspielfeld oder ähnliches	130 Euro
Tennisplatz	130 Euro
Schießanlage pro Stand	40,00 Euro
Umkleideräume et cetera (inklusive Energiekosten)	bis 100 m ² : 2.200 Euro über 100 m ² : 3.500 Euro
Gymnastikhalle (12 m x 12 m/10 m x 10 m)	2.500 Euro
Normalturnhalle (27 m x 15 m)	3.500 Euro
Großturnhalle (27 m x 30 m)	4.500 Euro
Sporthalle (27 m x 45 m)	5.500 Euro
Bootshalle, Reithalle und ähnliches	1.020 Euro
sonstige Sporträume und Steg-Anlagen	510 Euro

Ausgenommen sind Flächen mit Allwetterdecken und Sportanlagen, die außerhalb des Stadtgebietes liegen. Die Landeshauptstadt Düsseldorf behält sich vor, Unterhaltungskostenzuschüsse in angemessenem Umfang zu kürzen beziehungsweise zurückzufordern, wenn sich die Sportanlage in einem erkennbar schlechten Zustand befindet und der Sportverein seiner Unterhaltungspflicht trotz Aufforderung nicht nachkommt.

Hinweise zur Antragstellung

Der Zuschuss wird mit Abgabe der jährlichen Bestandserhebungen beim Stadtsportbund/LSB NRW beantragt. Der Bestandserhebung sind:

- der Verwendungsnachweis gemäß Vordruck sowie
- das Ergebnis der letzten von der Mitgliederversammlung genehmigten Jahresrechnung des jeweiligen Vorjahres beizufügen, in der Aufwendungen für die Pflege und Unterhaltung (zum Beispiel Personalkosten, Kosten für Pflegemittel, Gerätewartung et cetera) vereinseigener Sportstätten adäquat auszuweisen sind.

Der Vordruck für den Verwendungsnachweis kann beim Stadtsportbund angefordert beziehungsweise auf dessen Internetseite unter www.sportangebote-duesseldorf.de/ueber-uns/downloads heruntergeladen werden.

Sport- und Sportplatzpflegegeräte

Art und Höhe der Förderung

Gerät	Zuschuss
Sport- und Sportplatzpflegegeräte	Bis zu 50 Prozent der Kosten, höchstens jedoch 3.100 Euro nach Anrechnung von Drittleistungen (zum Beispiel durch Landessportbund oder Fachverband).
Besondere Sportplatzpflegegeräte (zum Beispiel Großpflegegeräte, Aufsitzrasenmäher et cetera)	Bis zu 50 Prozent der förderungswürdigen Kosten nach Anrechnung von Drittleistungen (zum Beispiel durch Landessportbund oder Fachverband). Bis zu 75 Prozent der förderungswürdigen Kosten nach Anrechnung von Drittleistungen (zum Beispiel durch Landessportbund oder Fachverband) bei einem Anteil von aktiven jugendlichen Vereinsmitgliedern ab 40 Prozent. Der Höchstzuschuss beträgt 25.000 Euro. Die Entscheidung über die Förderungsfähigkeit eines besonderen Sportplatzpflegegerätes trifft der Sportausschuss im Einzelfall.
Technische Geräte zur Lebensrettung bei drohendem Herztod (Automatische externe Defibrillatoren)	Bis zu 75 Prozent der förderungswürdigen Kosten nach Anrechnung von Drittmitteln (zum Beispiel Landessportbund oder Fachverband).

Ein Zuschuss wird nur gewährt, wenn die Geräte noch nicht bestellt oder gekauft sind. In begründeten Ausnahmefällen kann das Sportamt die Erlaubnis zur vorzeitigen Anschaffung der Geräte erteilen.

Hinweise zur Antragstellung

- Anträge können nur vom Vorstand (nach Paragraph 26 BGB) des Hauptvereins gestellt werden. Die Antragstellung erfolgt für jede Abteilung gesondert. Fachgeräte für bestehende Abteilungen können nicht zusätzlich von den anderen Abteilungen beantragt werden.
- Eine erneute Antragstellung (pro Verein beziehungsweise pro Abteilung) ist erst nach Ablauf einer Wartefrist von 24 Monaten möglich.
- Das Antragsvolumen (Gesamtsumme der förderungsfähigen Kosten) muss mindestens 1.000 Euro betragen.
- Die Anschaffung muss zweckmäßig sein.
- Die Bezuschussung eines gebrauchten Großgerätes ist nur dann möglich, wenn der Höchstzuschuss nach Richtlinien voll ausgeschöpft wird.
- Bei Anträgen für besondere Sportplatzpflegegeräte ist eine ausführliche Begründung zum Nachweis der sportfachlichen, technischen und wirtschaftlichen Notwendigkeit beizufügen.
- Für diese Zuschussart können Antragsformulare beim Stadtsportbund angefordert beziehungsweise auf dessen Internetseite www.sportangebote-duesseldorf.de/ueber-uns/downloads heruntergeladen werden.
- Der ausgefüllte und vom Vorstand (gemäß Paragraph 26 BGB) unterzeichnete Antrag ist mit jeweils einem Kostenvoranschlag beziehungsweise Angebot sowie einer kurzen Begründung beim Stadtsportbund einzureichen.

Folgende Geräte werden zum Beispiel nicht gefördert:

Kleingeräte mit geringem Kostensatz, Schläger und Bälle jeglicher Art, Ballpumpen und Ballwagen, CD- und MP3-Spieler (sofern nicht ausschließlich für sportliche Zwecke), Hi-Fi- und TV-Geräte, Geräteschränke, Zelte, Kleingeräte zur Sportplatzpflege (zum Beispiel Besen, Schaufeln, Harken et cetera), Vereinsbusse und Transportanhänger, feststehende Einrichtungen, Sportkleidung und -ausrüstung für den persönlichen Bedarf, Videoanlagen, Personal, Computer, Tischtennisnetze und -umrandungen, Lehrmittel, fußballfachspezifische Geräte, Teilmessgeräte, Reitsättel, Personenwaagen et cetera. Ersteinrichtung und -ausstattungen, die im Rahmen einer Neubaumaßnahme angeschafft werden, sind als Bestandteil des Bauprojektes (siehe Baumaßnahmen für Sportzwecke) mit 25 Prozent förderungswürdig.

Baumaßnahmen für Sportzwecke

Art und Höhe der Förderung

Neubauprojekte von Vereinsheimen, Umkleidegebäuden, Bootshäusern, Trainingsbeleuchtungsanlagen und Tennisplätzen inklusive der Ersteinrichtung und -ausstattungen mit Sportgeräten sowie Modernisierungsmaßnahmen können nach Abzug von eventuellen Bundes- und Landeszuschüssen und/oder von eventuellen städtischen, bezirksbezogenen Zuschüssen aus Haushaltsmitteln der Bezirksvertretungen wie folgt gefördert werden:

1. mit einem Zuschussbetrag von bis zu 33 Prozent für Fremdleistungen
2. mit einem Zuschuss von bis zu 50 Prozent für Fremdleistungen bei Maßnahmen mit besonders ausgeprägter ökologischer Bedeutung (zum Beispiel Maßnahmen aus dem Projekt Energiesparen im Sportverein)
3. mit einem förderungswürdigen Stundensatz in Höhe des jeweils bundesweit gesetzlich geltenden Mindestlohns für Eigenleistungen.

Der Höchstzuschuss je Baumaßnahme beträgt 70.000 Euro.

- Zuwendungsfähig sind Bauvorhaben, deren Gesamtkosten in der Regel über 2.500 Euro liegen.
- Neubauprojekte und Modernisierungsmaßnahmen, die in Bauabschnitten erstellt werden, sind in den einzelnen Abschnitten förderungsfähig, wenn eine wiederholte Antragstellung nach Ablauf von 12 Monaten (gerechnet vom letzten Bewilligungsdatum) erfolgt.
- Die Entscheidung über die Förderungswürdigkeit einer Maßnahme gemäß Ziffer 2 sowie über mögliche Sonderzuschüsse für Baumaßnahmen, die nicht unter diese Richtlinie fallen, trifft der Sportausschuss im Einzelfall.
- Bei Zuschüssen über 5.000 Euro entscheidet die zuständige Bezirksvertretung über die Zuschussgewährung.

Nicht gefördert werden:

Grundstückskäufe, überwiegend wirtschaftlich genutzte Bereiche (zum Beispiel Küchen, Theken, Gastronomie, Wohnungen), kleinere Reparaturarbeiten und Unterhaltungsarbeiten sowie Maßnahmen, die nicht ausschließlich sportlichen Zwecken dienen.

Hinweise zur Antragstellung

- Der formlose, vom Vorstand des Vereins (gemäß Paragraf 26 BGB) unterschriebene Antrag ist mit entsprechenden Planungsunterlagen und Kostenkalkulationen beim Sportamt der Landeshauptstadt Düsseldorf, Amt 52, Arena-Straße 1, 40474 Düsseldorf, einzureichen.
- Die Wirtschaftlichkeit der jeweiligen Maßnahme ist durch Vorlage von 3 vergleichbaren Angeboten, die auf einer sparsamen und wirtschaftlichen Kalkulation beruhen, oder einer detaillierten Kostenschätzung nach DIN 276 nachzuweisen.
- Der Zuschuss wird nur gewährt, wenn mit der Baumaßnahme noch nicht begonnen wurde. In begründeten Ausnahmefällen kann das Sportamt die Erlaubnis zum vorzeitigen Baubeginn erteilen, insbesondere, um Folgekosten zu vermeiden und die Werterhaltung der Sportstätten zu gewährleisten (zum Beispiel bei Modernisierungen an Dach, Sanitäranlagen, Gefahr im Verzug). Die Erlaubnis zum vorzeitigen Baubeginn ist vor Beginn der Arbeiten schriftlich beim Sportamt zu beantragen.

Qualifizierung von Trainern und Übungsleitern

Art und Höhe der Förderung

Gefördert werden innerhalb des Deutschen Olympischen Sportbundes sowie seiner ihm angeschlossenen Landessportbünde und Sportfachverbände anerkannte Aus- und Fortbildungsmaßnahmen (Lehrgänge).

Anerkennungs- und zuschussfähig sind die angefallenen Lehrgangskosten (=Teilnehmergebühren).

Maximale Zuschusshöhe

- Je Qualifizierungsmaßnahme kann ein Zuschuss in Höhe von bis zu 100 Prozent der anerkenungsfähigen Gesamtkosten, höchstens jedoch 500 Euro ausgezahlt werden.
- Unter Berücksichtigung der tatsächlich zur Verfügung stehenden städtischen Mittel und der bis zum 31. Oktober des Jahres eingegangenen Anträge werden die Zuschussmittel bis zum Jahresende ausgezahlt.
- Nach dem 31. Oktober eingehende Anträge werden für das Folgejahr berücksichtigt.

Hinweise zur Antragstellung

- Der Antrag mit einer Aufstellung der vom Verein finanzierten Qualifizierungsmaßnahmen ist auf dem entsprechenden Vordruck des Stadt sportbundes (Download unter www.ssbduesseldorf.de) bis zum 31. Oktober des Jahres zu stellen und beim Stadt sportbund einzureichen.

- Dem Antrag sind für jede Maßnahme der entsprechende Qualifizierungsnachweis (Teilnahmebescheinigung mit Qualifizierungsnachweis) und ein Beleg der Übernahme der Lehrgangskosten durch den Verein (Zahlungsbeleg) in Kopie beizufügen.
- Im Antrag sollte ersichtlich sein, welche Fort- und Weiterbildungen von der betreffenden Person bisher besucht wurden.

Kooperation und Fördermaßnahmen

Art und Höhe der Förderung

Unter verbindlichen Kooperationen und Fördermaßnahmen mit besonderen Perspektiven werden hierbei verstanden:

- Kooperationen zum Zwecke gemeinsamer Nutzung von Ressourcen und effektivem Mitteleinsatz (beispielsweise gemeinsame Vereinsverwaltung, Sportkoordinatorin beziehungsweise Sportkoordinator), stadtteilorientierte Angebotsweiterentwicklungen
- Schwerpunktmaßnahmen mit besonderem gesamtstädtischen Interesse in den Bereichen Inklusion, Integration, Geschlecht sowie Projekte und Aktionen gegen Homophobie.

Maximale Zuschusshöhe

- Je Verein beziehungsweise Kooperationsprojekt wird maximal 1 Stelle gefördert.
 - Um eine dauerhafte und kontinuierliche Vereinsarbeit gewährleisten zu können, erfolgt die Bezuschussung über insgesamt 3 Jahre
 - Zuschuss 1. Jahr bis zu 10.000 Euro
 - Zuschuss 2. Jahr bis zu 6.000 Euro
 - Zuschuss 3. Jahr bis zu 3.000 Euro.
- Es erfolgt eine Einzelbeschlussfassung durch den Sportausschuss.

Voraussetzungen

- Es werden nur Stellen gefördert, die neu geschaffen werden.
- Qualifikationen: Sportwissenschaftlerinnen und Sportwissenschaftler, Sportmanagerinnen und Sportmanager und/oder Vereinsmanagerinnen und Vereinsmanager, Sport- und Fitnesskaufleute beziehungsweise vergleichbare Qualifikation. Mindestens fünfjähriger Anstellungsvertrag mit mindestens 50 Prozent-Stelle (bei Teilzeitstellen erfolgt die Förderung entsprechend des jeweiligen Stellenanteils).
- Vereine mit bereits vorhandenen hauptamtlichen Stellen können nur dann gefördert werden, wenn Mittel in diesem Bereich noch zur Verfügung stehen und ein zusätzlicher Personalbedarf (zum Beispiel für eine Fördermaßnahme mit besonderen Perspektiven) im Antrag nachvollziehbar dargestellt werden kann.

Nicht darunter fallen:

- nicht formelle Absprachen/Zusammenarbeit von Vereinen
- Spiel-, Wettkampf-, Start- und Trainingsgemeinschaften von Vereinen
- Vereine mit vorrangig wirtschaftlicher Ausrichtung, regionale Zusammenschlüsse von Sparten (Weiterführung von Start-/Spielgemeinschaften).

Hinweise zur Antragstellung

Es ist ein formloser Antrag mit ausführlicher Begründung, Stellenprofil, Kostenplan, Projektdarstellung und/oder Darstellung des Kooperationsvorhabens einzureichen.

Antragsverfahren

Erforderliche Anträge müssen vom Vorstand des Vereins nach Paragraph 26 BGB (zum Beispiel Vorsitzende beziehungsweise Vorsitzender und/oder Stellvertreterin beziehungsweise Stellvertreter) unterzeichnet sein.

Erforderliche Anträge und die erforderlichen Voraussetzungen müssen termingerecht dem Stadtsportbund/dem Sportamt vorliegen. Anträge, die nach den in den Zuschussarten vorgegebenen Terminen eingehen, können unter Umständen erst im nächsten Jahr bewilligt werden.

Quelle

www.duesseldorf.de/sportamt/zuschuesse

Geltungsdauer

Die Vergabe der Zuschüsse richtet sich nach den vom Sportausschuss des Rates beschlossenen Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen an Düsseldorfer Sportvereine. In seiner Sitzung am 3. Mai 2017 hat der Sportausschuss neue Sportförderlinien beschlossen. Diese sind seit dem 1. Juli 2017 in Kraft.

Hinweise

Für diese Zuschussart können Antragsformulare beim Stadtsportbund angefordert beziehungsweise auf der Internetseite www.sportangebote-duesseldorf.de im Bereich *Downloads* heruntergeladen werden. Der Antrag ist vom Vorstand (nach Paragraph 26 BGB) innerhalb von vier Wochen nach der Meisterschaft beim Stadtsportbund einzureichen.

Ansprechpartner

Landeshauptstadt Düsseldorf
Sportamt
Arena-Straße 1, K8, Ebene 1
40474 Düsseldorf
Telefon 0211 89-95034
Telefax 0211 89-29069

Stadtsportbund Düsseldorf e. V.
Arena-Straße 1, K7, Ebene 2
40474 Düsseldorf
Telefon 0211 2005440
Telefax 0211 20054419

Förderung des Nachwuchsleistungs- und Spitzensports

Masterplan Leistungssport

Förderart Zuschüsse

Fördergebiet Landeshauptstadt Düsseldorf

Förderberechtigte Anerkannte Leistungszentren

Ansprechpartner Landeshauptstadt Düsseldorf, Sportamt

Ziel und Gegenstand

Spitzensport:

Ziel der Düsseldorfer Spitzensportförderung ist es, Düsseldorfer Vereine mit Teilnehmer*innen an Olympischen und Paralympischen Spielen, Weltmeisterschaften und Europameisterschaften sowie Vereine in olympischen und paralympischen Sportarten in der höchsten deutschen Spielklasse zu fördern.

Nachwuchsleistungssport:

Die übergreifende Zielstellung der Düsseldorfer Nachwuchsleistungssportförderung besteht darin, internationale sportliche Erfolge im Hochleistungsalter systematisch vorzubereiten sowie erfolgreiche Sportarten perspektivisch und systematisch weiter zu entwickeln. Der Altersbereich des Nachwuchsbereichs bezieht sich auf die Altersstufe, ab der der Bundesfachverband einen Nachwuchskader 2 benennt bis einschließlich 21 Jahre.

Allgemeine Fördervoraussetzung für die Auswahl der Sportarten

1. Athletenschutz

- Anti-Doping
- Prävention/Schutz vor sexualisierter Gewalt

2. Sportarten im Erwachsenenbereich
 - olympische Sportarten
 - paralympische Sportarten
 - World Games Sportarten
3. Sportarten im Nachwuchsleistungssport-Bereich
 - Alle Sportarten
4. Anerkennung als Landesstützpunkt

Gefördert werden jedoch nicht die Stützpunkte, sondern im Leistungssport erfolgreiche Düsseldorfer Vereine in ausgewählten Sportarten (Leistungszentren). Die Anerkennung als Stützpunkt durch den jeweiligen Fachverband begründet noch keinen Anspruch auf Förderung durch die Stadt Düsseldorf.

Förderung von Mannschaftssportarten

Definition Mannschaftssportarten sind gemäß DOSB alle Sportarten, in denen keine Einzelwettkämpfe ausgetragen werden. Das Zusammenzählen von Einzelergebnissen für eine Mannschaftswertung und Staffeln zählt nicht als Mannschaftssportart.

Folgende Voraussetzungen werden für das Förderprogramm angesetzt:

- Sportarten, die ausschließlich als Mannschaftssportarten betrieben werden können
- keine Formationen
- keine Staffeln
- keine Doppelteams, Mixedteams et cetera
- Mannschaftsstärke: mindestens 3 Spieler*innen nachfolgend als *klassische Mannschaftssportarten* benannt.

Förderkriterien für die Auswahl der Sportarten und Festlegung der Förderhöhe

1. Leistungsstand (sportliche Erfolge) der Sportart
 - Potenzial/Perspektive für mögliche Entwicklung im nächsten olympischen Zyklus (Leistungssportpersonal)
 - Förderprüfsteine (Bundes(-nachwuchs)kader, Teilnahme an internationalen (Nachwuchs-) Meisterschaften (OS, POS, WM, EM, WC, YOG), nat. Spielklasse)
2. Finanzen
 - Ausreichende finanzielle Gesamtmittel zur Erreichung der sportlichen Ziele
 - Nennenswerte Beteiligung des Antragstellers an den Gesamtkosten durch Eigenmittel oder Unterstützung Dritter
 - Vorhandene Infrastruktur (Ausstattung mit Trainings- und Wettkampfstätten)
 - Mögliche Synergieeffekte durch Spitzensportveranstaltungen in Düsseldorf

Leistungsstand (sportliche Erfolge): Leistungssport-Controlling

Die Überprüfung des aktuellen Leistungsstands sowie des Potenzials einer Sportart beziehungsweise eines Vereins wird anhand des Leistungssport-Controllings vorgenommen. Auf Basis der erzielten sportlichen Erfolge im letzten Olympischen Zyklus (2016 bis 2021) erfolgt die Einteilung in die verschiedenen Förderkategorien. Dabei werden die förderungswürdigen Sportarten in fünf verschiedene Stufen der Förderpyramide ([siehe nächste Seite](#)) eingeteilt. Jeder farbliche Bereich steht dabei für einen separaten Fördertopf.

Die oberen drei blauen Stufen stellen die Spitzensport-Förderstufen dar, welche ausschließlich auf olympische und paralympische Sportarten angewandt werden soll. Die Stufen bedingen sich gegenseitig und bauen aufeinander auf, das heißt dass ein Verein in der obersten Stufe auch die Bedingungen/Förderkriterien der unteren beiden Stufen erfüllen muss, um für förderungswürdig befunden zu werden. Neben dem Erwachsenenbereich sollen die Vereine in diesen Stufen auch dazu verpflichtet werden, mit den zu gewährenden Zuschüssen auch deren Nachwuchsleistungssportbereich zu fördern.

Um in die Spitzensport-Förderung aufgenommen zu werden, müssen die Vereine folgende Kriterien für die jeweilige Stufe erfüllen:

- Perspektive Olympia/Paralympics: Teilnahme an den Olympischen und/oder paralympischen Spielen von Rio 2016 und/oder Tokio 2021
- Perspektive internationale Erwachsenen-Meisterschaften: Teilnahme an internationalen Meisterschaften (Welt- oder Europameisterschaften) oder Einladungswettkämpfen (höchste Kategorie – zum Beispiel Weltcups, Grand Slams) des Kontinental- beziehungsweise Weltverbands in den Jahren 2016 bis 2021 im Erwachsenenbereich und mindestens ein Perspektivkader 2021 stellen
- Perspektive nationale Spitze im Mannschaftssport (Erwachsenenbereich): Vereine in klassischen Mannschaftssportarten (siehe Definition) müssen in 2021 beziehungsweise zur Saison 2021/2022 an der höchsten deutschen Spielklasse teilnehmen und mindestens einen Nachwuchskader 2021 stellen.

Die mittlere **graue** Stufe stellt den Bereich der World Games-Sportarten im Erwachsenenbereich dar. Folgende Kriterien gilt es von den Vereinen zu erfüllen, um für förderungswürdig befunden zu werden:

- Teilnahme an den World Games und internationalen Meisterschaften (Welt-/Europameisterschaften und Worldcups) des Kontinentalbeziehungsweise Weltverbands in den Jahren 2016 bis 2021 im Erwachsenenbereich
- Vereine in klassischen Mannschaftsportarten (siehe Definition) müssen in 2021 beziehungsweise zur Saison 2021/2022 an der höchsten deutschen Spielklasse teilnehmen

Die untere **rote** Stufe der Förderpyramide stellt den Bereich der Nachwuchsleistungssportförderung dar. Dieser Bereich ist offen für alle Düsseldorfer Individual- und klassischen Mannschaftssportarten und Vereine, sofern sie folgende Förderkriterien erfüllen:

- Teilnahme an internationalen Nachwuchsmeisterschaften (Welt- und Europameisterschaften) des Kontinentalbeziehungsweise Weltverbands in den Jahren 2016 bis 2021 und
- Nachwuchsbundeskader 2021
- Vereine in klassischen Mannschaftssportarten (siehe Definition) müssen in 2021 beziehungsweise zur Saison 2021/2022 an der höchsten deutschen Nachwuchs-Spielklasse teilnehmen

Alle Düsseldorfer Sportvereine können für den jeweiligen Bereich einen Förderantrag stellen – auch Vereine ohne Anerkennung als Bundesstützpunkt/Landesleistungsstützpunkt und Vereine, die die Erfolgskriterien zum Zeitpunkt der Antragstellung teilweise erfüllen, können alternativ ebenfalls einen Förderantrag stellen (Perspektiv-/Potenzialförderung). Die Sportverwaltung prüft die Anträge für den nächstmöglichen Förderzeitpunkt.

Gremien

Beratung im Arbeitskreis Leistungssport, Beschlussfassung im Sportausschuss

Quelle

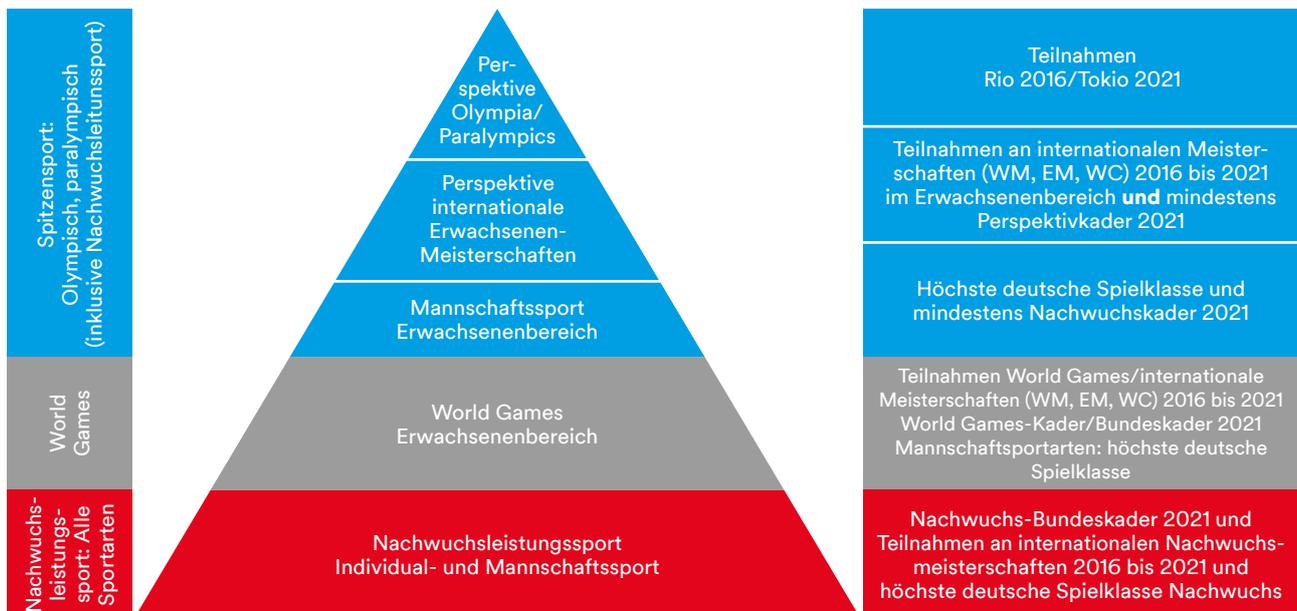
Masterplan Leistungssport Förderkriterien 2022 – 2024, Beschluss des Sportausschusses vom 1. September 2021, SPOA/044/2021

Geltungsdauer

Jährlich zu evaluieren. Zeitraum 2022 bis 2024.

Ansprechpartner

Landeshauptstadt Düsseldorf
Sportamt
Tobias Scherbarth
Arena-Straße 1, K8, Ebene 1
40474 Düsseldorf
Telefon 0211 89-95207
tobias.scherbarth@duesseldorf.de



Stiftung Pro Sport – Junior Elite Team

Förderart Beratung, Zuschüsse

Fördergebiet Landeshauptstadt Düsseldorf

Förderberechtigte Nachwuchsleistungssportlerinnen und Nachwuchsleistungssportler

Ansprechpartner Stiftung Pro Sport e. V.

Ziel und Gegenstand

Die Stiftung Pro Sport Düsseldorf wurde 1996 gegründet und hat sich die Förderung und Weiterentwicklung des Nachwuchssportspitzensports in der Landeshauptstadt zum Ziel gesetzt. Sie unterstützt und begleitet junge Sportlerinnen und Sportler auf dem Weg in den Spitzensport. Gemeinsam mit den Förderpartnern unter dem Dach der Sportstadt Düsseldorf hat die Stiftung in den vergangenen Jahren zielgerichtete Förderprojekte entwickelt und Lücken im Fördersystem geschlossen.

Quelle

<http://pro-sport-duesseldorf.de/>

Geltungsdauer

Individuell

Hinweise

Für die Auswahl förderungswürdiger Nachwuchs-sportlerinnen und Nachwuchssportler haben Vorstand und Kuratorium der Stiftung Pro Sport Düsseldorf eine vierköpfige Fachjury benannt. Die Jury kommt mindestens einmal jährlich zu einer Sitzung zusammen. Darüber hinaus können Entscheidungen auch durch Umlaufbeschluss der Jurymitglieder erfolgen.

Für die Auswahl von Sportlerinnen und Sportlern im Rahmen eines Förderprojektes der Stiftung ist in jedem Fall die Zustimmung von mindestens drei Jurymitgliedern erforderlich.

Ansprechpartner

Landeshauptstadt Düsseldorf

Sportamt

Tobias Scherbarth

Arena-Straße 1, K8, Ebene 1

40474 Düsseldorf

Telefon 0211 89-95207

tobias.scherbarth@duesseldorf.de

Stockheim Team Düsseldorf

Förderart Beratung, Sponsoring

Fördergebiet Landeshauptstadt Düsseldorf

Förderberechtigte Leistungssportlerinnen und Leistungssportler

Ansprechpartner D.LIVE GmbH & Co. KG

Ziel und Gegenstand

Auch mit Blick auf die Olympischen und Paralympischen Spiele vom 26. Juli bis zum 11. August 2024 in Paris hat es sich die Sportstadt Düsseldorf wieder zur Aufgabe gemacht, ihre Top-Athleten auf dem Weg zum weltgrößten Sportereignis zu unterstützen. Deshalb wurde unter Federführung der D.LIVE GmbH & Co. KG zum nunmehr fünften Mal ein eigenes Team für die Olympischen Spiele zusammengestellt – das *Stockheim Team Düsseldorf*. Ziel ist es, den Sportlern eine optimale Vorbereitung zu ermöglichen – von der Finanzierung von Trainingslagern bis hin zur medizinischen Betreuung.

Quelle

www.stockheim-teamduesseldorf.de

Geltungsdauer

Olympischer Zyklus

Ansprechpartner

D.LIVE GmbH & Co. KG

Arena-Straße 1

40474 Düsseldorf

Telefon 0211 15981622

Telefax 0211 15981620

E-Mail info@sportstadt-duesseldorf.de

Förderung von Mädchen in reinen Mannschaftssportarten

Förderart Zuschuss

Fördergebiet Düsseldorf

Förderberechtigte Düsseldorfer Sportvereine als Mitglied im Stadtsportbund Düsseldorf e. V.

Ansprechpartner Sportamt Düsseldorf, Stadtsportbund Düsseldorf

Ziel und Gegenstand

Gefördert werden Projekte in Mannschaftssportarten, in denen Mädchen in Düsseldorf bislang unterrepräsentiert sind. Als förderungswürdig wurden dabei folgende Sportarten, die von Düsseldorfer Vereinen angeboten werden, identifiziert:

- Inline-/Skater-Hockey
- Eishockey
- Fußball
- Base-/Softball
- American Football
- Handball
- Basketball
- Rollhockey
- Wasserball
- Rugby

In diesen Sportarten liegt der Anteil der aktiven Juniorinnen unterhalb der Quote der tatsächlich in Düsseldorf lebenden Mädchen. Ziel des Förderprogramms ist es, den Anteil der aktiven Mädchen in den vorgenannten Sportarten zu steigern. Dabei geht es vorrangig darum, Mädchen, die bislang noch nicht in Vereinen aktiv Sport treiben, für Düsseldorfer Sportvereine und dabei insbesondere für eine Mannschaftssportart zu begeistern.

Beispielhaft könnten folgende Maßnahmen denkbar sein:

- Kooperationsprojekte zwischen Vereinen und Schulen/KITAS
- Einsatz von Kräften im Freiwilligen Sozialen Jahr/Bundesfreiwilligendienst
- Kooperationsprojekte von verschiedenen Vereinen
- Einrichtung von neuen Mädchenmannschaften mit dem Ziel der Teilnahme an einem regulären Spiel- und Wettkampfbetrieb
- Beschaffung von speziellen Schutzausrüstungen und Trainingsmaterialien, die jedoch ausschließlich für entsprechende Mädchenmannschaften verwendet werden dürfen.

Diese Aufzählung ist beispielhaft und nicht abschließend. Wichtig ist, dass es sich um neue Projekte handelt. Die Förderung von bereits bestehenden Maßnahmen ist nicht vorgesehen. Möglich ist die Ergänzung oder Ausweitung eines bereits gestarteten Projekts.

Art und Höhe der Förderung

Im Förderzeitraum 2020 bis 2022 stehen insgesamt 100.000 Euro pro Jahr zur Verfügung.

Es wird ein angemessener Eigenanteil der Vereine erwartet. Eine vollständige Finanzierung des jeweiligen Projekts durch die Stadt Düsseldorf ist nicht vorgesehen. Ziel ist es, dass sich die Projekte nach einer Anlaufphase mit städtischer Förderung finanziell selbst tragen. Es werden nur Vereinsprojekte mit einer Breitensportlichen Ausrichtung gefördert. Maßnahmen im Spitzensport sind ausdrücklich von dieser Fördermaßnahme ausgeschlossen.

Die Förderung erfolgt in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses.

Antragsverfahren

Die Düsseldorfer Sportvereine können bis zum 30. September 2021 einen formlosen Antrag beim Sportamt der Stadt Düsseldorf, Arena-Straße 1, 40474 Düsseldorf, einreichen. Der Antrag muss jedoch folgendes beinhalten:

- Aktuelle Bestandserhebung des Vereins
- Beschreibung des Projekts mit realistischer Zielvorgabe (was soll wie erreicht werden, zum Beispiel Steigerung der Zahl der Mädchen um x Prozent, Einrichtung von neuen Mädchenmannschaften)
- Kostenkalkulation mit angemessenem Eigenanteil
- Unterzeichnung des Antrags vom Vorstand des Vereins nach Paragraph 26 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch, zum Beispiel Vorsitzende beziehungsweise Vorsitzender und/oder Stellvertreterin oder Stellvertreter)
- Die Vereine müssen sich verpflichten an der städtischen Sportinformationsmesse *Kids in Action* teilzunehmen.

Das Sportamt wird gemeinsam mit dem Stadtsportbund Düsseldorf e. V. die eingegangenen Anträge prüfen und dem Sportausschuss einen Vorschlag zur Entscheidung über die Förderung der Projekte vorlegen. Hierfür ist die Sitzung des Sportausschusses am 3. November 2021 vorgesehen. Nach Beschluss des Sportausschusses werden die ausgewählten Vereine über die Förderfähigkeit ihrer Projekte vom Sportamt informiert. Auf Antrag kann dann eine erste Teilrate von 50 Prozent des Zuschusses ausgezahlt werden. Eine weitere Teilrate von 40 Prozent kann im Laufe des Projekts ausgezahlt werden. Auch hierzu ist ein formloser Antrag mit einer Beschreibung zum laufenden Stand des Projekts erforderlich.

Zum 31. Dezember 2022 ist ein Verwendungsnachweis für den gewährten Zuschuss vorzulegen. Dieser muss mindestens folgende Nachweise enthalten:

- Zahlenmäßige Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben des Projektes mit Darstellung eines entsprechenden finanziellen Eigenanteils des Vereins (das Sportamt behält sich vor, entsprechende Nachweise hierzu zu prüfen)

- Beschreibung über den Verlauf des Projektes, Darstellung der einzelnen durchgeführten Maßnahmen
- Gegenüberstellung der Zahl der aktiven Mädchen zum Projektstart und zum Zeitpunkt des Verwendungsnachweises

Nach Prüfung des Verwendungsnachweises kann die letzte Rate des gewährten Zuschusses ausgezahlt werden.

Quelle

<https://www.duesseldorf.de/sportamt.html>

Ansprechpartner

Landeshauptstadt Düsseldorf
Sportamt
Arena-Straße 1, K8, Ebene 1
40474 Düsseldorf
Telefon 0211 89-95034

Stadtsportbund Düsseldorf e. V.
Arena-Straße 1, K7, Ebene 2
40474 Düsseldorf
Telefon 0211 20050
Telefax 0211 20054419

Düsselferien – Ferienfreizeiten

Förderart Zuschuss

Fördergebiet Landeshauptstadt Düsseldorf

Förderberechtigte unter anderem Sportvereine als freie Träger der Jugendhilfe

Ansprechpartner Landeshauptstadt Düsseldorf, Jugendamt

Ziel und Gegenstand

Die Düsselferien sind seit vielen Jahren eine wichtige und nicht mehr wegzudenkende Instanz in der Düsseldorfer Kinder- und Jugendarbeit. Knapp 10.000 Düsseldorfer Kinder und Jugendliche fahren jedes Jahr mit auf Ferienfreizeiten innerhalb und außerhalb Deutschlands oder nehmen an innerörtlichen Angeboten in Jugendfreizeiteinrichtungen, Jugendverbänden und bei freien Trägern teil. Es gibt Ferienangebote in allen Ferien. Ob Kanufahren, Reiten oder Skifahren, Meer oder Berge, Ausland, Inland oder in Düsseldorf, für jeden von 6 bis Anfang 20 ist etwas dabei. Die Düsselferien sind nicht nur für Kinder ein wichtiger Lern- und Freizeitort, sondern bieten auch Eltern ein gesichertes Betreuungsangebot während der Ferien.

Die Jugendverbände, freien Träger der Jugendhilfe und das Jugendamt laden unter dem Motto *Düsselferien* die Düsseldorfer Mädchen und Jungen in jedem Jahr zu einem abwechslungsreichen Ferienprogramm ein. Die Aktionen bieten verschiedene Möglichkeiten, die schulfreie Zeit zusammen mit anderen Kindern zu gestalten. Dabei können Angebote im Düsseldorfer Stadtgebiet, aber auch Fahrten über die Stadtgrenze hinaus genutzt werden.

Die Angebote der Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen umfassen

- Ganztagsbetreuung (montags bis freitags von 9 bis 17 Uhr)
- Verpflegung
- Tagesausflüge
- ein täglich wechselndes Programm.

Neben den örtlichen Angeboten werden von den Düsseldorfer Kinder- und Jugendverbänden, den städtischen Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen und dem Stadtsportbund Düsseldorf e. V. Fahrten mit Zielen im In- und Ausland unternommen.

Für Kinder und Jugendliche verschiedener Altersstufen stehen Fahrten

- außerhalb der Ferien
- über Ostern
- über Pfingsten
- im Sommer
- im Herbst
- im Winter

mit ganz unterschiedlichen Inhalten zur Verfügung. Mal stehen Sport, Spiel und Spaß im Vordergrund, mal kreative oder auch geistige Erfahrungen. Anspruchsvolle Sprachreisen stehen zur Auswahl, aber auch die Möglichkeit zum Entspannen. Die Anreise erfolgt in der Regel gemeinsam mit Bus und/oder Bahn, aber auch mal in eigener Regie, wenn das Ziel nicht zu weit entfernt liegt.

Eine Übersicht erhalten Sie in der Ferien-Datenbank www.duesselferien.info für Düsseldorf.

Art und Höhe der Förderung

Zuschuss für Organisatoren, freie Träger der Jugendhilfe:

Individuell in Absprache mit dem Jugendamt zu klären.

Quelle

www.jugendring-duesseldorf.de

www.duesselferien.info

Ansprechpartner

Landeshauptstadt Düsseldorf

Jugendamt

Stephan Durst 51/3/1

Willi-Becker-Allee 7

40227 Düsseldorf

Telefon 0211 89-99822

E-Mail duesselferien@duesseldorf.de

NRW-Ehrenamtskarte

Förderart Vergünstigungen bei teilnehmenden Institutionen

Fördergebiet Nordrhein-Westfalen

Förderberechtigte ehrenamtlich Tätige unter anderem in Sportvereinen

Ansprechpartner Landeshauptstadt Düsseldorf, Büro Oberbürgermeister

Ziel und Gegenstand

Allein in der Landeshauptstadt Düsseldorf setzen sich über 70.000 Bürgerinnen und Bürger unentgeltlich ein. Als Ausdruck der Wertschätzung und Anerkennung dieser ehrenamtlichen Arbeit führte die Stadt zum 1. Januar 2015 die NRW-Ehrenamtskarte ein. Sie ist ein sichtbares Zeichen des Dankes für das freiwillige Engagement und mit verschiedenen Vergünstigungen verbunden.

Ihre Vorteile durch die Ehrenamtskarte

Durch die Ehrenamtskarte erhalten Sie in den beteiligten Kommunen in ganz Nordrhein-Westfalen Preisnachlässe und Vergünstigungen unterschiedlichster Art.

Vergünstigungsliste

Unter www.ehrensache.nrw.de können Sie das schon vorhandene Verzeichnis sämtlicher Vergünstigungen in Düsseldorf und NRW abrufen. Der Katalog wird ständig erweitert, neue Vergünstigungspartner werden regelmäßig eingeworben.

Die Ehrenamtskarte ist 2 Jahre gültig, das jeweilige Ablaufdatum ist auf der Karte ersichtlich. Nach Ablauf müssen Sie die Karte erneut beantragen. Sie ist nicht übertragbar.

Voraussetzungen

Die Voraussetzungen für die Ausgabe der Ehrenamtskarte orientieren sich in engem Maße an den vom Land vorgegebenen Kriterien. Sie können die Karte beantragen, wenn Sie

- sich zeitlich überdurchschnittlich mindestens fünf Stunden pro Woche beziehungsweise 250 Stunden im Jahr im Stadtgebiet Düsseldorf engagieren. Dieses Engagement kann auch bei unterschiedlichen Trägern oder auf einzelne zeitintensive Einsätze verteilt sein. Die Organisationen bestätigen jeweils mit einer Unterschrift Ihre Angaben über die Einsatzzeiten
- diese Tätigkeit seit mindestens einem Jahr wahrnehmen
- keine pauschale Aufwandsentschädigung erhalten. Dies gilt nicht, wenn die Pauschale nur die entstandenen Kosten deckt

Ehrenamtliche Arbeit, die Sie außerhalb von Vereinen und Verbänden, beispielweise im Rahmen der Nachbarschaftshilfe, erbringen, ist gleichgestellt. Wichtig ist die glaubhafte Versicherung, dass die Kriterien eingehalten werden.

Antragsverfahren

Die Bewerbung für die Karte erfolgt über ein entsprechendes Antragsformular.

Anträge liegen auch in den Bürgerbüros und Freiwilligenagenturen der Caritas und der Diakonie aus sowie bei den Wohlfahrtsverbänden AWO, SKFM, DPWV.

Sie machen Ihre Angaben und lassen diese durch eine hauptamtliche Kraft oder den Vereinsvorstand gegenzeichnen. Damit bestätigt der Verein/die Organisation die von Ihnen gemachten Angaben.

Die Anträge können Sie in den Bürgerbüros, Freiwilligenagenturen oder bei Ihrem Verband abgeben oder direkt an folgende Adresse senden:

Landeshauptstadt Düsseldorf
Büro Oberbürgermeister
Referat Ehrenamt, Social Sponsoring, Brauchtum
und Veranstaltungen
Marktplatz 2
40213 Düsseldorf

Die Karte wird nach entsprechender Prüfung des Antrages durch die Stadtverwaltung verschickt. Die Antragstellung und Vergabe erfolgen ganzjährig.

Quelle

<https://www.duesseldorf.de/freiwillig/buerger-schaftliches-engagement/nrw-ehrenamtskarte.html>

Ansprechpartner

Landeshauptstadt Düsseldorf
Büro Oberbürgermeister
– Referat Bürgerschaftliches Engagement –
Helma Wassenhoven
Marktplatz 2
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 89-95175

**Förderung durch
das Land Nord-
rhein-Westfalen
und den Landes-
sportbund NRW**

Förderung der Übungsarbeit in Sportvereinen

Förderart Zuschuss

Fördergebiet Nordrhein-Westfalen

Förderberechtigte Verband/Vereinigung

Ansprechpartner Landessportbund Nordrhein-Westfalen e. V.

Ziel und Gegenstand

Das Land Nordrhein-Westfalen unterstützt die Übungsarbeit in Sportvereinen.

Gefördert wird die Leitung der Übungsarbeit von sporttreibenden Übungsgruppen in Sportvereinen, wobei die Kinder- und Jugendarbeit sowie die Nachwuchsförderung im Vordergrund stehen.

Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Sportvereine, die

- als gemeinnützig anerkannt sind
- Mitglied in einem Fachverband und zugleich Mitglied im jeweiligen Stadt- beziehungsweise Kreissportbund sind
- Jugendarbeit betreiben.

Voraussetzungen

Erforderlich ist ein Nachweis des Mitgliederbestandes auf dem Bestandserhebungsbogen des Landessportbundes zum 1. Januar für das Antragsjahr. Der Antragsteller muss über anerkannte Leiter der Übungsarbeit verfügen.

Der Antragsteller muss Übungsgruppen von in der Regel 15 Teilnehmern unter Leitung von anerkannten Leitern der Übungsarbeit ganzjährig mit Ausnahme der Ferienzeiten anbieten.

Art und Höhe der Förderung

Die Förderung erfolgt als Zuschuss.

Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach der Vereinsgröße und hängt von Mindestanforderungen ab, die in einem gesonderten Erlass geregelt sind.

Antragsverfahren

Die Förderanträge können direkt im Förderportal des Landessportbundes NRW (<https://foerderportal.lsb-nrw.de/startseite>) gestellt werden. Für die Anmeldung im Förderportal benötigen Sie die Zugangsdaten, die Sie bereits für die Anmeldung in der *Vereinsverwaltung/Bestandserhebung* benutzen.

Die Antragsformulare können im Internet abgerufen werden, dort kann der Antrag auch online gestellt werden.

Quelle

Runderlass vom 9. Mai 2017, Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 17 vom 2. Juni 2017, S. 462; Informationen des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e. V., Stand März 2018. Förderrichtlinie Übungsarbeit

Geltungsdauer

Die Richtlinien gelten bis zum 31. Dezember 2021.

Ansprechpartner

Landessportbund Nordrhein-Westfalen e. V.
Friedrich-Alfred-Straße 25
47055 Duisburg
Telefon 0203 7381935, 0203 7381936
Telefax 0203 7381616

Stadtsportbund Düsseldorf e. V.
Arena-Straße 1, K7, Ebene 2
40474 Düsseldorf
Telefon 0211 20050
Telefax 0211 20054419

Erstattung des Verdienstauffalls bei Inanspruchnahme von Sonderurlaub nach dem Sonderurlaubsgesetz NRW

Förderart Veranstaltungen, Erstattung des Verdienstauffalls

Fördergebiet Nordrhein-Westfalen

Förderberechtigte Privatpersonen

Ansprechpartner Landessportbund Nordrhein-Westfalen e. V.

Ziel und Gegenstand

Das Land Nordrhein-Westfalen unterstützt mit der Erstattung von Verdienstauffällen das ehrenamtliche Engagement bei Jugendsportveranstaltungen.

Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Privatpersonen.

Voraussetzungen

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die ehrenamtlich in der Jugendhilfe tätig sind und das 16. Lebensjahr vollendet haben, können für die leitende und helfende Tätigkeit, die in Jugendferienlagern, bei Jugendreisen, Jugendwanderungen, Jugendfreizeit- und Jugendsportveranstaltungen sowie internationalen Jugendbegegnungen ausgeübt wird, nach dem Sonderurlaubsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen bis zu 8 Arbeitstage pro Kalenderjahr unbezahlten Sonderurlaub bei ihrem Arbeitgeber beantragen. Auch für die Qualifizierung der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die genannte leitende und helfende Tätigkeit bei Aus- und Fortbildungen oder bei Fachtagungen zu Themen der Jugendhilfe kann ein Antrag auf Sonderurlaub gestellt werden. Der Verdienstausfall, der durch den unbezahlten Sonderurlaub entsteht, kann mit Mitteln des Kinder- und Jugendförderplans des Landes Nordrhein-Westfalen – nach Antragstellung und entsprechender Genehmigung durch die Sportjugend NRW – ausgeglichen werden.

Der Träger, der die Maßnahme durchführt, muss eine Jugendorganisation eines Sportvereins, Sportbundes oder eines Fachverbandes sein und seinen Sitz in Nordrhein-Westfalen haben. Der Arbeitgeber muss einen privatrechtlichen Status haben. Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des öffentlichen Dienstes sowie der Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts kann keine Erstattung gewährt werden. Anspruch auf Gewährung eines Sonderurlaubs besteht erst nach sechs Monaten und bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern unter 21 Jahren nach drei Monaten nach der Einstellung in den Betrieb des Arbeitgebers. Hauptberuflichen Geschäftsführern von GmbHs, Vereinen oder ähnlichen privatrechtlichen Organisationen darf seit dem 1. Januar 2011 der Verdienstausfall nicht mehr erstattet werden. Der Antrag auf unbezahlten Sonderurlaub muss beim Arbeitgeber mindestens sechs Wochen vor Beginn der Maßnahme eingereicht werden.

Es muss ein unbezahlter Sonderurlaub genehmigt werden (für den Zeitraum des Sonderurlaubs dürfen keine Lohn-/Gehaltszahlungen oder Lohnersatzleistungen durch den Arbeitgeber oder Andere vorgenommen werden).

Art und Höhe der Förderung

Die Förderung erfolgt als Erstattung des Verdienstausfalls.

Antragsverfahren

Der Antrag soll mindestens drei Wochen vor Beginn der Maßnahme beziehungsweise des Sonderurlaubs online im Förderportal des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen beziehungsweise der Sportjugend NRW gestellt und von der Antragstellerin oder dem Antragsteller, vom Träger der Maßnahme und vom Arbeitgeber unterschrieben mit der Post im Original an die Sportjugend NRW geschickt werden.

Anträge sind nach Registrierung im Förderportal (<https://foerderportal.lsb-nrw.de/startseite>) online zu stellen.

Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V.
Friedrich-Alfred-Straße 25
47055 Duisburg
Telefon 0203 7381785
Telefax 0203 7381616
E-Mail sonderurlaub@lsb-nrw.de

Quelle

Vorgaben des Landschaftsverbandes Rheinland sowie der gesetzlichen Regelungen des Landes Nordrhein-Westfalen, Gesetz zur Gewährung von Sonderurlaub für ehrenamtliche Mitarbeiter in der Jugendhilfe (Sonderurlaubsgesetz) vom 31. Juli 1974; Informationen des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e.V., Stand Juni 2018.

Geltungsdauer

Ohne zeitliche Begrenzung

Ansprechpartner

Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V.
Friedrich-Alfred-Straße 25
47055 Duisburg
Telefon 0203 7381785
Telefax 0203 7381616

Stadtsportbund Düsseldorf e.V.
Arena-Straße 1, K7, Ebene 2
40474 Düsseldorf
Telefon 0211 20050
Telefax 0211 20054419

NRW.BANK Sportstätten

Förderart Darlehen
Fördergebiet Nordrhein-Westfalen
Förderberechtigte Verband/Vereinigung
Ansprechpartner NRW.BANK

Ziel und Gegenstand

Die NRW.BANK fördert in Zusammenarbeit mit der KfW Bankengruppe den Erhalt und den Ausbau von Sportstätten in Nordrhein-Westfalen.

Das Programm dient der langfristigen Finanzierung von Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen. Es wird aus Mitteln des KfW-Programms *IKU – Investitionskredit Kommunale und Soziale Unternehmen* refinanziert.

Mitfinanziert werden:

- Kosten für Grunderwerb (einschließlich Herrichtung, Erschließung, Abbruchmaßnahmen)
- Kosten für Erwerb einer Sportanlage
- Baukosten
- Kosten für Außenanlagen
- Kosten der Erstausrüstung
- Planungskosten.

Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind gemeinnützige Sportorganisationen, die Mitglied im Landessportbund NRW e.V. beziehungsweise in dessen zuständiger Untergliederung sind.

Voraussetzungen

Die Investitionen müssen einem öffentlichen oder gemeinnützigen Zweck dienen und in einem der folgenden Förderbereiche erfolgen:

- Neu- und Erweiterungsbaumaßnahmen an Sportstätten sowie Baumaßnahmen bei sonstigen Gebäuden, sofern sie zu Sportstätten umgebaut werden
- Modernisierung, Sanierung und Instandsetzung
- Erwerb von Sportanlagen und sonstigen Anlagen, die für sportliche Nutzungen hergerichtet werden.

Mehrjährige Vorhaben sind in Bauabschnitte von 12 bis 36 Monaten zu unterteilen.

Die Umschuldung und Nachfinanzierung bereits abgeschlossener Vorhaben sind von der Förderung ausgeschlossen.

Art und Höhe der Förderung

Die Förderung erfolgt in Form eines zinsgünstigen Darlehens. Der Finanzierungsanteil beträgt bis zu 100 Prozent der förderfähigen Ausgaben.

Darlehenshöchstbetrag: 10 Millionen Euro. Eine Aufstockung ist möglich.

Zusätzlich wird eine Haftungsentlastung für die Hausbank in Höhe von 80 Prozent, bei Darlehenssummen bis 200.000 Euro in Höhe von 100 Prozent, gewährt.

Laufzeit: 10 bis 30 Jahre

Zinssatz: siehe aktuelle Konditionen

Antragsverfahren

Anträge sind vor Beginn der Maßnahme unter Verwendung der vorgesehenen Antragsformulare über die jeweilige Hausbank zu stellen. Diese leitet die Anträge weiter an die

NRW.BANK

Kavalleriestraße 22

40213 Düsseldorf

Internet <http://www.nrwbank.de>

Service-Center

Telefon 0211 917414800

Telefax 0211 917417832

E-Mail info@nrwbank.de

Weiterführende Informationen, Formulare und Merkblätter finden Sie auf den Internetseiten der NRW.BANK.

Quelle

Merkblatt der NRW.BANK, Stand Juli 2021.

<https://www.nrwbank.de/de/foerderung/dokumente/20175-07-21-sportstaetten-merkblatt.pdf?contentType=application/pdf&pfad=/5/0/5150/>

Wichtige Hinweise

Laut Information der NRW.BANK sind aufgrund der nicht abschließend geklärten Gesundheits- und Umweltproblematik von SBR-Granulat und PUR-umhüllten SBR-Granulat Kunstrasenplätze, bei denen diese Füllmaterialien verwendet werden, bis auf Weiteres nicht förderfähig.

Die Kombination mit anderen öffentlichen Fördermitteln ist grundsätzlich möglich.

Ansprechpartner

NRW.BANK

Kavalleriestraße 22

40213 Düsseldorf

Service-Center

Telefon 0211 917414800

Telefax 0211 917417832

E-Mail info@nrwbank.de

Sportstättenförderprogramm

Moderne Sportstätte 2022

Förderart Zuschuss

Fördergebiet Nordrhein-Westfalen

Förderberechtigte Nordrhein-westfälische Sportvereine

Ansprechpartner NRW.BANK

Ziel und Gegenstand

Mit insgesamt 266,8 Millionen Euro werden bis 2022 NRW-Sportvereine im Rahmen des Landeszuschussprogramms *Moderne Sportstätte 2022* von der Landesregierung gefördert. Unterstützt wird sie bei diesem Projekt von der NRW.BANK, die als Bewilligungsbehörde fungiert. Der Stadtsportbund koordiniert die Anträge und berät die Sportvereine.

Mit diesem Programm, das alle bisherigen Förderprogramme ergänzt, soll bis 2022 der Modernisierungs- und Sanierungsstau an den Sportstätten, die sich in der Trägerschaft der Sportvereine und Sportverbände befinden, spürbar reduziert werden.

Grundsätzlich besteht daher kein unmittelbarer Förderzugang für Kommunen. Da aber auch Sportvereine und Sportverbände antragsberechtigt sein werden, die über langfristige Pacht- oder Mietverträge zur Nutzung kommunaler Sportstätten verfügen, werden auch Sportstätten von diesem Programm profitieren, die sich im Eigentum der Kommune befinden.

Derzeit werden die Ausgestaltung des Förderprogramms sowie die weiteren Verfahrensschritte innerhalb der Landesregierung unter Beteiligung des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen sowie der NRW.BANK abgestimmt. Dies beinhaltet unter anderem Fragen zum Antragsverfahren, zum genauen Programmstart in 2019, zur Förderfähigkeit, zu Antragsberechtigten und zur Verteilung der Fördermittel. Daher wird um Verständnis gebeten, dass hierzu zum jetzigen Zeitpunkt keine näheren Angaben gemacht werden können.

Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Sportvereine, Sportbünde und Sportverbände, die als Eigentümer, Pächter oder Mieter wirtschaftlicher Träger von Sportstätten beziehungsweise Sportanlagen sind (zuständig für *Dach und Fach*). Bei Verpachtungen oder Vermietungen muss ein Vertragsverhältnis vorliegen, das bei Antragstellung noch für mindestens zehn Jahre Bestand hat (*Zweckbindungsfrist*).

Darüber hinaus müssen die Sportorganisationen bereits am 15. Oktober 2018 Mitglied in einem Stadt-/Kreissportbund oder in einem Fachverband des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen gewesen sein. Bei Antragstellung ist die Mitgliedschaft in einem Stadt-/Kreissportbund und einem Fachverband des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen nachzuweisen (*Doppelmitgliedschaft*). Von dieser Regelung sind Bünde und Verbände ausgenommen.

Voraussetzungen

Gefördert werden Investitionsmaßnahmen zur Modernisierung, Instandsetzung, Sanierung, Ausstattung, Entwicklung, Umbau und Ersatzneubau von Sportstätten und Sportanlagen sowie die begleitende sportfachlich notwendige Infrastruktur unter besonderer Berücksichtigung einer energetischen Ertüchtigung, digitaler Modernisierung, der Herstellung von Barrierefreiheit (beziehungsweise Barrierearmut) und Maßnahmen zur Vermeidung von Unfällen, Verletzungen und Schäden im Sport.

Art und Höhe der Förderung

Die Mindestförderhöhe beträgt 10.000 Euro. Zuwendungen von 10.000 bis 100.000 Euro erhalten eine Förderung von 50 bis maximal 90 Prozent, in begründeten Ausnahmen bis 100 Prozent der beantragten zuwendungsfähigen Ausgaben. Bei mehr als 100.000 bis 1 Million Euro erhalten die Sportorganisationen eine Förderung von 50 bis maximal 85 Prozent der beantragten zuwendungsfähigen Ausgaben. Alle Zuwendungen von mehr als 1 Million Euro erhalten eine Förderung von maximal 80 Prozent der beantragten zuwendungsfähigen Ausgaben.

Es ist keine Tilgung seitens der Fördernehmer nötig, da die Förderung in Form einer nicht rückzahlbaren Geldleistung, also einer Zuwendung, stattfindet.

Antragsverfahren

Das Auswahlverfahren ist in zwei Phasen gegliedert. In der ersten Phase sind von den Antragstellern lediglich eine Darstellung des Vorhabens (Projektskizze) sowie ein Kosten- und Finanzierungsplan im Förderportal des Landessportbundes online einzureichen. Auf der Grundlage der eingereichten Vorhaben erstellen die zuständigen Sportbünde vor Ort eine priorisierte Vorschlagsliste aller Projekte für das jeweilige Gemeindegebiet zur Verwendung der zur Verfügung stehenden Landesmittel.

Nach der Auswahl der Förderprojekte anhand der priorisierten Vorschlagsliste erfolgt in einer zweiten Phase die Beantragung der Landesförderung gemäß Paragraf 44 LHO sowie nach Maßgabe der Förderrichtlinien *Moderne Sportstätte 2022* in Verbindung mit dem Programmaufruf in Form eines Zuwendungsantrages, der unterschrieben bei der NRW.BANK als Bewilligungsbehörde einzureichen ist. Der Stadtsportbund koordiniert die Anträge und berät die Sportvereine.

Quelle

https://www.nrwbank.de/de/themen/infrastruktur/moderne_sportstaette_2022.html

<https://www.lsb.nrw/unsere-themen/sportraeume-umwelt/foerderprogramm-moderne-sportstaette-2022>

Geltungsdauer

Die Richtlinie ist seit dem 8. August 2019 veröffentlicht. Der dazugehörige Programmaufruf ist am 19. September 2019 erfolgt. Programmstart ist der 1. Oktober 2019.

Ansprechpartner

NRW.BANK
Kavalleriestraße 22
40213 Düsseldorf
Service-Center
Telefon 0211 917414800
Telefax 0211 917417832
E-Mail info@nrwbank.de

Stadtsportbund Düsseldorf e.V.
Arena-Straße 1, K7, Ebene 2
40474 Düsseldorf
Telefon 0211 20050
Telefax 0211 20054419

Sportstättenförderprogramm *Moderne Sportstätte 2022 – Förderaufruf II*

Förderart Zuschuss

Fördergebiet Nordrhein-Westfalen

Förderberechtigte Nordrhein-Westfälische Sportvereine, Kommunen

Ansprechpartner NRW.BANK, Stadtsportbund Düsseldorf e. V.

Ziel und Gegenstand

Mit dem Förderaufruf II sollen erstmals Sportstätten und Bewegungsräume mit bewegungsaktivierender Infrastruktur geschaffen werden. Im Mittelpunkt stehen Angebote im Freien sowohl im öffentlichen Raum als auch auf öffentlichen und privaten Sportstätten. 27 Millionen Euro – 500.000 Euro für jeden der 31 Kreissportbünde und 23 Stadtsportbünde in den kreisfreien Städten Nordrhein-Westfalens – aus dem insgesamt 300 Millionen Euro umfassenden Förderprogramm *Moderne Sportstätte 2022* werden dafür bereitgestellt.

Förderfähig ist grundsätzlich die Modernisierung, Instandsetzung, Ausstattung und Erweiterung von öffentlich zugänglichen Sportanlagen, Sportgeräten und Bewegungsräumen im Außenbereich. Besonders ist hier, dass auch Neuerrichtungen gefördert werden. Die Möglichkeiten im Außenbereich Sport-

angebote für alle zu schaffen, sind umfangreich, so können Outdoor Fitness-Container, mobile Pop-up-GYM, Multifunktionswände oder auch Beachanlagen erstellt werden.

Der Förderaufruf II ist unter www.sportland.nrw abrufbar.

Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind die im Landessportbund NRW e. V. als Mitgliedsorganisationen tätigen 31 Kreissportbünde und 23 Stadtsportbünde in den kreisfreien Städten in Nordrhein-Westfalen. In Abstimmung mit dem jeweiligen Kreis- oder Stadtsportbund im Rahmen des Interessenbekundungsverfahrens (Stufe 1) sind zum Beispiel auch Sportvereine, Gemeinden, Fördervereine oder gemeinnützige GmbHs antragsberechtigt. Voraussetzung ist, dass der Antragsteller als Eigentümer, Pächter oder Mieter wirtschaftlicher Träger der Sportstätte/Sportanlage, der Bewegungslandschaften sowie der begleitenden Infrastruktur ist. Bei Verpachtungen oder Vermietungen muss ein Vertragsverhältnis vorliegen, das bei Fertigstellung der Maßnahme noch für mindestens zehn Jahre Bestand hat (*Zweckbindungsfrist*).

Voraussetzungen

Gefördert werden Investitionsmaßnahmen zur Modernisierung, Instandsetzung, Sanierung, Ausstattung, Entwicklung, Umbau und Ersatzneubau von Sportstätten und Sportanlagen sowie die begleitende sportfachlich notwendige Infrastruktur unter besonderer Berücksichtigung einer energetischen Ertüchtigung, digitaler Modernisierung, der Herstellung von Barrierefreiheit (beziehungsweise -armut) und Maßnahmen zur Vermeidung von Unfällen, Verletzungen und Schäden im Sport.

Art und Höhe der Förderung

Die Fördermittel werden als Festbetragsfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung gewährt. Der Fördersatz beträgt bei einer Förderhöhe von bis zu 100.000 Euro im Regelfall bis zu 90 Prozent der förderfähigen Kosten. Bei Förderhöhen von mehr als 100.000 Euro beträgt der Fördersatz bis zu 85 Prozent der förderfähigen Kosten. Der verbleibende Eigenanteil kann vollständig durch Kreditaufnahme, Spenden, andere Beiträge Dritter oder bürgerschaftliches Engagement erbracht werden. Der Mindestfördersatz beträgt in der Regel 50 Prozent. Damit soll eine *Atomisierung* der Landesförderung verhindert werden. Bei Einbindung von zusätzlichem privatem oder kommunalem Engagement kann hiervon im Einzelfall abgewichen werden. Die Mindestförderhöhe beträgt 10.000 Euro (Bagatellgrenze). Eine Weiterleitung der Zuwendung ist grundsätzlich nicht möglich. Abweichend von Paragraph 44 LHO sind bei Zuwendungen an Sportvereine, Sportbünde und Sportverbände die Vergaberegulungen nach der Vergabeordnung (VOB) nicht anzuwenden (Nummer 7.2 der Förderrichtlinien *Moderne Sportstätte 2022* vom 19. Juli 2019). Beträgt die Zuwendung jedoch mehr als 100.000 Euro, hat die Zuwendungsempfängerin beziehungsweise der Zuwendungsempfänger Aufträge nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu vergeben. Dazu sind mindestens drei Angebote anzufragen. Die Förderung des Landes ist auf Bauschildern und nach Fertigstellung dauerhaft in geeigneter Form auszuweisen. Entsprechende Gestaltungshinweise werden zur gegebenen Zeit zur Verfügung gestellt. In der öffentlichen Kommunikation ist der Förderanteil des Landes zu nennen. Die Verwendungsnachweise sind spätestens bis zum 30. Juni 2024 der NRW.BANK als Bewilligungsbehörde vorzulegen.

Antragsverfahren

Das Auswahlverfahren ist in zwei Stufen gegliedert. In der ersten Stufe sind von den Kreis- und Stadtsportbünden lediglich eine Darstellung der Maßnahme (Projektskizze) sowie ein Kosten- und Finanzierungsplan vorzulegen. Nach der Auswahl der Fördermaßnahmen erfolgt in einer zweiten Stufe die Beantragung der Landesförderung gemäß Paragraph 44 LHO sowie nach Maßgabe der Förderrichtlinien *Moderne Sportstätte 2022* in Form eines Zuwendungsantrages, der unterschrieben bei der NRW.BANK als Bewilligungsbehörde einzureichen ist.

Stufe 1: Einreichung der Förderprojekte

In der ersten Stufe sind die einzelnen Konzepte der Kreis- und Stadtsportbünde, die neben einer Darstellung der Maßnahmen (Projektskizzen) auch Informationen zu den Kosten- und Finanzierungsplänen, den einzelnen Fördersummen und den entsprechenden Antragstellern enthalten müssen, im Modul *Moderne Sportstätte 2022* des Förderportals des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen online möglichst bis zum 31. Januar 2022 einzureichen.

Stufe 2: Beantragung der Zuwendung für die ausgewählten Projekte

Die Staatskanzlei informiert die jeweiligen Kreis- und Stadtsportbünde schriftlich über die Förderentscheidung und fordert gleichzeitig die Maßnahmenträger dazu auf, einen entsprechenden Zuwendungsantrag für die Förderung der Maßnahme(n) zu stellen. Dieser Zuwendungsantrag wird ebenfalls im Modul *Moderne Sportstätte 2022* des Förderportals des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen online zur Verfügung gestellt. Mit der Information über die Förderentscheidung durch die Staatskanzlei erfolgt auch die Zulassung des vorzeitigen förderunschädlichen Maßnahmebeginns. Der unterzeichnete Zuwendungsantrag ist ab dem 1. Januar 2022 an die NRW.BANK als zuständige Bewilligungsbehörde zu senden. Die Erteilung des Zuwendungsbescheides erfolgt ebenfalls durch die NRW.BANK. Der Stadtsportbund koordiniert die Anträge und berät die Sportvereine.

Quelle

https://www.sportland.nrw/sites/default/files/2021-08/Programmaufruf%2011%20Sportst%C3%A4ttenprogramm_01.pdf

Stadtsportbund Düsseldorf e. V.
Arena-Straße 1, K7, Ebene 2
40474 Düsseldorf
Telefon 0211 2005-0
Telefax 0211 200544-19

Investitionsmaßnahmen an herausragenden Sportstätten (Sportstättenbauförderrichtlinien)

Förderart Zuschuss

Fördergebiet Nordrhein-Westfalen

Förderberechtigte Kommune, öffentliche Einrichtung, Privatperson, Verband/Vereinigung

Ansprechpartner zuständige Bezirksregierung Nordrhein-Westfalen

Ziel und Gegenstand

Das Land Nordrhein-Westfalen unterstützt Investitionsmaßnahmen an herausragenden Sportstätten des Landes.

Gefördert werden die Sportstätteninfrastruktur für den Hochleistungssport, Zuschauersportanlagen im besonderen Landesinteresse sowie Sportschulen.

Förderfähig sind im Einzelnen:

- Neubaumaßnahmen
- Umbaumaßnahmen bisher nicht sportlich genutzter Flächen und Räume für sportliche Nutzungszwecke
- Erwerb/bauliche Herrichtung von Anlagen zur sportlichen Nutzung
- Modernisierungsmaßnahmen
- Instandsetzungsmaßnahmen an Hochleistungssportstätten
- Bauunterhaltungsmaßnahmen an Sportstätten für den Hochleistungssport.

Ziel ist es, eine bedarfsdeckende Sportstätteninfrastruktur für das Hochleistungstraining und für Spitzensportveranstaltungen auf nationalem und internationalem Niveau zu erreichen.

Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Gemeinden und Gemeindeverbände, gemeinnützige Sportorganisationen und sonstige juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts sowie natürliche Personen.

Voraussetzungen

Die Notwendigkeit der Baumaßnahme sowie die ausreichende und langfristige zweckentsprechende Auslastung muss nachgewiesen werden und eine befürwortende Stellungnahme des zuständigen Sportfachverbandes muss vorliegen. Sportfachlich erforderliche bauliche Anforderungen sowie immissions-, naturschutzrechtliche und sonstige Rechtsvorschriften sind einzuhalten. Im Fall von Modernisierungsmaßnahmen sind die Mindestnutzungsfristen einzuhalten.

Eine Förderung ist in der Regel ausgeschlossen, wenn eine Baumaßnahme an Sportstätten erfolgt, die mit mehr als der Hälfte ihrer Gesamtnutzung wirtschaftlich genutzt werden sollen.

Ergänzende kommunale oder Bundesmittel sowie eine Beteiligung Dritter mit eigenem Interesse am Förderzweck sind im Einzelfall bereitzustellen.

Art und Höhe der Förderung

Die Förderung erfolgt als Zuschuss.

Die Höhe des Zuschusses beträgt in der Regel maximal 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, in Einzelfällen ist eine Erhöhung auf bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben möglich.

Die Höhe des Zuschusses muss im Fall nicht kommunaler Zuwendungsempfänger mehr als 2.000 Euro betragen, im Fall kommunaler Zuwendungsempfänger mehr als 12.500 Euro.

Antragsverfahren

Anträge sind unter Verwendung der vorgesehenen Formulare in dreifacher Ausfertigung an die zuständige Bezirksregierung zu richten.

Weitere Informationen können im Internet abgerufen werden.

Quelle

Runderlass der Staatskanzlei im Geschäftsbereich des Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 15. November 2018, Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 30 vom 12. Dezember 2018, S. 666.

<https://foerderportal.lsb-nrw.de/startseite>
www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/s/sportstaettenbaufoerderung/index.php

Geltungsdauer

Die Richtlinie gilt bis zum 31. Dezember 2023.

Ansprechpartner

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die
Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf
Telefon 0211 4750
Telefax 0211 4752671

Landesprogramm 1000 x 1000 – Anerkennung für den Sportverein

Förderart Zuschuss

Fördergebiet Nordrhein-Westfalen

Förderberechtigte Verband/Vereinigung

Ansprechpartner Landessportbund Nordrhein-Westfalen e. V.

Ziel und Gegenstand

Das Land Nordrhein-Westfalen unterstützt mit jährlich wechselnden Förderschwerpunkten Sportvereine bei ihrer sportpolitischen Arbeit. Gefördert werden Maßnahmen von Sportvereinen, die aktuelle sportpolitische Aspekte aufgreifen und unterschiedliche gesellschaftliche Bezüge haben.

Auch im Jahr 2020 stellt die Staatskanzlei dem Landessportbund NRW zwei Millionen Euro für Vereinsprojekte zur Verfügung. Für das Jahr 2020 gelten folgende Förderschwerpunkte:

- Kooperation Sportverein mit Schulen
- Kooperation Sportverein mit Kindertagesstätten
- Integration
- Inklusion
- Gesundheitssport
- Sport der Älteren
- Mädchen und Frauen im Sport.

Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Sportvereine in Nordrhein-Westfalen.

Voraussetzungen

- Die zu fördernde Maßnahme muss über die regelmäßige Tätigkeit des Sportvereins hinausgehen.
- Der zu fördernde Sportverein muss fristgerecht einen Verwendungsnachweis vorlegen.
- Es können nur 3 Maßnahmen pro Jahr aus unterschiedlichen Förderschwerpunkten gefördert werden.
- Die zu fördernde Maßnahme muss bis zum 31. Dezember des jeweiligen Haushaltsjahres durchgeführt werden.
- Der zu fördernde Sportverein muss wegen der Förderung des Sports als gemeinnützig anerkannt und Mitglied in einem Fachverband sowie im jeweiligen Stadt- oder Kreissportbund sein.

Art und Höhe der Förderung

Die Förderung erfolgt als Zuschuss.

Die Höhe des Zuschusses beträgt maximal 1.000 Euro pro Maßnahme. Dies ist zugleich auch die Bagatellgrenze. Bis zu 3 Maßnahmen pro Verein sind förderfähig. Die Zuwendungen werden in einem Betrag ohne Anforderung am 15. Oktober des Antragsjahres ausgezahlt.

Antragsverfahren

Anträge sind unter Verwendung der vorgesehenen Formulare bis zum 31. Mai des jeweiligen Jahres an den

Landessportbund Nordrhein-Westfalen e. V.

Friedrich-Alfred-Straße 25

47055 Duisburg

Telefon 0203 73810

Telefax 0203 7381616

E-Mail info@lsb-nrw.de

Internet <http://www.lsb-nrw.de> zu richten. Nicht fristgerecht eingegangene Anträge können unter Umständen berücksichtigt werden, wenn noch Fördermittel vorhanden sein sollten. Bitte stellen Sie die Förderanträge frühzeitig, da diese in der Reihenfolge ihres Eingangs bewilligt werden.

Anträge können auch online über die Website des Landessportbundes NRW e. V. eingereicht werden. <https://foerderportal.lsb-nrw.de/startseite>

Quelle

Runderlass des Ministerpräsidenten vom 6. April 2018, Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 10 vom 30. April 2018, S. 225; Informationen des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e. V., Stand Juni 2018.

<https://foerderportal.lsb-nrw.de/startseite>

Geltungsdauer

Die Richtlinie gilt bis zum 31. Dezember 2022.

Ansprechpartner

Landessportbund Nordrhein-Westfalen e. V.

Friedrich-Alfred-Straße 25

47055 Duisburg

Telefon 0203 7381- 900

Telefax 0203 7381-616

Stadtsportbund Düsseldorf e. V.

Arena-Straße 1, K7, Ebene 2

40474 Düsseldorf

Telefon 0211 20050

Telefax 0211 20054419

Soforthilfe Sport

Förderart Zuschuss

Fördergebiet Nordrhein-Westfalen

Förderberechtigte Sportvereine und Mitgliedsorganisationen des LSB NRW

Ansprechpartner Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V.

Ziel und Gegenstand

Für die *Soforthilfe Sport* für Sportvereine und LSB-Mitgliedsorganisationen in existenziellen Notlagen stehen 10 Millionen Euro zur Verfügung, die nach Eingang des Antrags bearbeitet und beschieden werden. Die Landesregierung hat die Fördermittel um 5 Millionen Euro aufgestockt.

Die *Soforthilfe Sport* können alle notleidenden Sportvereine sowie die Mitgliedsorganisationen des LSB NRW ab dem 16. Juni 2021 bis zum 15. September 2021 erneut über das Förderportal des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen online beantragen – schriftliche Anträge sind nicht möglich!

Antragsberechtigt sind alle Vereine, die über eine Mitgliedsorganisation (Sportbund oder Sportfachverband) dem Landessportbund NRW angeschlossen sind sowie die Mitgliedsorganisationen selber. Bedingung für die Gewährung der Soforthilfe ist ein durch die Coronapandemie verursachter Liquiditätsengpass, der zu einer Existenzgefährdung des Vereins in Form einer drohenden Zahlungsunfähigkeit führen könnte.

Art und Höhe der Förderung

Das Land Nordrhein-Westfalen gewährt für die im Zusammenhang mit der Coronapandemie entstehende Unterdeckung eine Hilfe in Höhe von 60 Prozent des nachgewiesenen Förderbedarfs, höchstens jedoch 50.000 Euro.

Die Förderung erfolgt in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses. Das Antragsverfahren wird ausschließlich digital über das Förderportal des LSB NRW abgewickelt. foerderportal.lsb-nrw.de

Quelle

<https://www.lsb.nrw/service/foerderungen-zuschuesse/soforthilfe-fuer-den-sport-in-nrw>

Ansprechpartner

Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V.
Friedrich-Alfred-Straße 25
47055 Duisburg
Telefon 0203 73810
Telefax 0203 7381616

Coronahilfe Breitensport NRW

Förderart Zuschüsse

Fördergebiet Land NRW

Förderberechtigte Sportvereine

Ansprechpartner Landessportbund NRW e.V.

Ziel und Gegenstand

Fördergelder sollen durch Mitgliederverluste erlittene Mindereinnahmen kompensieren.

Mit dem neu aufgelegten Programm unterstützt die Landesregierung die rund 9.000 Sportvereine in Nordrhein-Westfalen, die pandemiebedingte Mitgliederverluste zu verzeichnen haben und nun vor der Herausforderung stehen, ihren Übungsbetrieb trotz geringerer Einnahmen wieder auf das ursprüngliche Niveau anzuheben.

Aus dem Programm *Coronahilfe Breitensport NRW* können diese Sportvereine nun auf Antrag eine Billigkeitsleistung in Höhe von bis zu 30 Euro pro verlorenem Mitglied erhalten. Abzüglich eines Sockelbetrages von 1.000 Euro wird die Hälfte des so errechneten Betrages zur Milderung der Einnahmeverluste sofort ausgezahlt. Gewinnt der Verein Mitglieder zurück, wird dies im Frühjahr 2022 mit einer entsprechenden Auszahlung der zweiten Hälfte honoriert.

Quelle

<https://www.lsb.nrw/medien/news/artikel/foerderprogramm-coronahilfe-breitensport-nrw-gestartet>

Geltungsdauer

Die Mittel können ab dem 20. September 2021 über das Förderprotal des LSB NRW beantragt werden.

Ansprechpartner

Landessportbund Nordrhein-Westfalen e. V.
Friedrich-Alfred-Straße 25
47055 Duisburg
Telefon 0203 7381-900
Telefax 0203 7381-616

Stadtsportbund Düsseldorf e. V.
Arena-Straße 1, K7, Ebene 2
40474 Düsseldorf
Telefon 0211 20050
Telefax 0211 20054419

Individualförderung der Sportstiftung NRW

Förderart Zuschüsse, Prämien, duale Karriere, Betreuung

Fördergebiet Nordrhein-Westfalen

Förderberechtigte Leistungssportlerinnen und Leistungssportler

Ansprechpartner Sportstiftung NRW

Ziel und Gegenstand

NRW-Leistungssportlerinnen und -Leistungssportler sollen mit Unterstützung der Sportstiftung NRW an die Weltspitze herangeführt werden. Ziel ist die Teilnahme an Olympischen beziehungsweise Paralympischen Spielen sowie an Welt- und Europameisterschaften.

Mit der Unterstützung der Sportstiftung NRW sollen die durch den Leistungssport anfallenden finanziellen Belastungen der Athletinnen und Athleten reduziert werden. Die Athletinnen und Athleten sollen in die Lage versetzt werden, Training und Wettkampf mit den Anforderungen an ihre berufliche Zukunft im Rahmen einer dualen Karriere bewältigen zu können.

Leistungssportlerinnen und Leistungssportlern, die ihre Sportkarriere beendet haben, soll der Übergang in das Berufsleben erleichtert werden. Mit diesen Maßnahmen soll ein Anreiz in NRW geboten werden, eine erfolgreiche Leistungssportkarriere langfristig aufzubauen und fortzusetzen.

Sportlerinnen und Sportler, die die Förderkriterien erfüllen und aus einem der Bausteine Basis, Zukunftschance, Internate gefördert werden, bilden das Perspektivteam NRW der Sportstiftung NRW.

Förderkriterien

Die Sportstiftung NRW fördert Athletinnen und Athleten aus olympischen und paralympischen Sommer- und Wintersportarten, die mindestens eins der drei folgenden Kriterien erfüllen:

- Start für einen NRW-Verein oder
- Trainingsmittelpunkt in NRW aufgrund ihrer Zuordnung zu einem Bundesstützpunkt in NRW oder
- Lebensmittelpunkt (Erstwohnsitz) in NRW.

In olympischen Sommer- und Wintersportarten fördert die Sportstiftung NRW Athletinnen und Athleten, die folgenden Kaderstatus nach der neuen Kaderdefinition des DOSB besitzen:

- Perspektivkader (PK, ehemals B-/C-Kader mit herausragender Perspektive)
- Ergänzungskader (EK, ehemals B-Kader)
- Nachwuchskader 1 (NK 1, ehemals C-Kader)
- Nachwuchskader 2 (NK 2, ehemals D-/C-Kader)
- im Einzelfall Landeskader (LK).

Der Deutsche Behindertensportverband (DBS) beruft auf Grundlage von allgemeinen und sportartspezifischen Kaderkriterien

- A-Kader-
- B-Kader-
- und C-Kader-Athletinnen und -Athleten in den paralympischen Individual- und Mannschaftssportarten. Im paralympischen Sport fördert die Sportstiftung NRW Athletinnen und Athleten, die einen dieser Kaderstatus besitzen.

Für diesen Personenkreis kann der Landesfachverband Förderanträge stellen, sofern die zuständige Landestrainerin oder der zuständige Landestrainer im Einvernehmen mit der zuständigen Bundestrainerin oder dem zuständigen Bundestrainer der jeweiligen Sportlerin oder dem jeweiligen Sportler eine herausragende sportliche Perspektive bestätigt hat.

Darüber hinaus muss bei Antragstellung ein Erstgespräch mit der zuständigen Laufbahnberatung des Olympiastützpunktes stattgefunden haben.

Die Förderanträge sind vom Landesverband in Bezug auf Förderhöhe, Förderzeitraum und Förderbedarf konkret und nachvollziehbar zu begründen. Der Vorstand der Sportstiftung NRW entscheidet auf Empfehlung des Gutachterausschusses über jeden Einzelfall.

Von der Individualförderung der Sportstiftung NRW sind ausgeschlossen:

- Angehörige von Bundeswehr, Bundes- und Landespolizei und Zoll
- Athletinnen und Athleten, die mit dem Leistungssport Einnahmen erzielen, die in der Höhe mit denen der erstgenannten Berufsgruppen mindestens vergleichbar sind.

Der Vorstand behält sich vor, im begründeten Einzelfall von dieser Regelung abzuweichen.

Die Landesfachverbände sind verantwortlich für eine mindestens jährliche Überprüfung der Förder Voraussetzungen. Sobald bekannt ist, dass diese nicht mehr vorliegen, muss das der Sportstiftung NRW umgehend mitgeteilt werden.

Quelle

<https://www.sportstiftung-nrw.de/foerderung/konzeptindividualfoerderung/>

Ansprechpartner

Nordrhein-westfälische Stiftung zur Nachwuchsförderung im Leistungssport
kurz: Sportstiftung NRW
Am Sportpark Müngersdorf 6/IG 2
50933 Köln
Telefon 0221 49826025
Telefax 0221 49826022

Leitung von Schulsportgemeinschaften

Förderart Aufwandsentschädigung

Fördergebiet Land Nordrhein-Westfalen

Förderberechtigte Privatpersonen

Ansprechpartner Landessportbund NRW e.V.

Ziel und Gegenstand

Ganztagschulen erhalten von Seiten des Landes zusätzliche Lehrerstellen. Die Schulleitung entscheidet, ob die Lehrerstellenanteile in Anspruch genommen werden oder ob sie einen Teil kapitalisiert (Stelle oder Geld). Die kapitalisierten Mittel können für Kooperationen mit außerschulischen Partnern eingesetzt werden.

In der Offenen Ganztagsgrundschule gibt es zusätzlich zu den Lehrerstellen und den Fördersätzen aus Landesmitteln einen kommunalen Eigenanteil und Elternbeiträge.

Daneben gibt es die Möglichkeit eine Aufwandsentschädigung für die Durchführung von Schulsportgemeinschaften zu beantragen. Über allgemeine Schulsportgemeinschaften und Schulsportgemeinschaften mit besonderer Aufgabenstellung hinaus werden auch Talentsichtungs- und Talentfördergruppen gefördert.

Allgemeine Schulsportgemeinschaften

Diese Schulsportgemeinschaften dienen der:

- Förderung von Schülerinnen und Schülern, die in bestimmten Sportbereichen oder Sportarten einen Rückstand auf das Durchschnittsniveau ihrer Jahrgangsstufe haben (zum Beispiel Kurse für Anfängerinnen und Anfänger)
- Einführung in neue Bewegungsaktivitäten, Sportbereiche und Sportarten, die nicht im Pflichtunterricht behandelt werden können
- Vorbereitungen auf Prüfungen nach den Bestimmungen von Sportfachverbänden (zum Beispiel Sportabzeichen, Schwimmbabzeichen).

Schulsportgemeinschaften mit besonderer Aufgabenstellung

Diese Schulsportgemeinschaften dienen der:

- Förderung von Schülerinnen und Schülern mit erheblichen motorischen Entwicklungs- und Lerndefiziten (zum Beispiel *Förder- und Fitnessgruppen* und *Kinder mit mangelnden Bewegungserfahrungen*)
- Qualifizierung von Schülerinnen und Schülern zu *Sportshelferinnen und Sportshelfern*
- Verbesserung der Zugangschancen von Mädchen und jungen Frauen zum Sport in Zusammenarbeit von Schule und Sportverein

- Verbesserung der Zugangschancen von Schülerinnen und Schülern aus Haupt- und Förderschulen zum Sport in Zusammenarbeit von Schule und Sportverein.
- Die beiden zuletzt genannten Gruppen werden nur dann genehmigt, wenn sie nachweislich in Kooperation zwischen Schule und Sportverein durchgeführt werden.

Antragsberechtigte

Da es sich um eine Schulveranstaltung handelt, darf nur die Schulleitung den Antrag stellen. Anträge zu Talentsichtungs-/Trainingsgruppen können durch die Talentstützpunktleitung vorbereitet werden. Die Schulleitung muss jedoch danach jeden dieser Anträge freigeben.

Art und Höhe der Förderung

Pauschale, Sach- und Reisekosten

Antragsverfahren

Online-Antragsverfahren

Quelle

Richtlinie über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für die Leitung von Schulsportgemeinschaften an öffentlichen Schulen und Ersatzschulen.

Aufgrund der Coronapandemie ist es zu technischen Verzögerungen bei der Bereitstellung eines neuen Online-Antragsverfahren gekommen. Vor diesem Hintergrund wird die neue Richtlinie erst zum Schuljahr 2021/2022 umsetzbar sein und gilt somit erst für das Schuljahr 2021/2022. Für das Schuljahr 2020/2021 gilt übergangsweise die alte Richtlinie vom 25. Juni 2010 weiter!

<https://bass.schul-welt.de/10728.htm>

Hinweise

Bildung braucht Bewegung - Unter diesem Motto wird das Landesprogramm des LSB NRW in die Landeshauptstadt Düsseldorf transportiert. Die Vernetzung der beiden Institutionen Sportverein und Schule steht hierbei im Fokus.

Im Rahmen der Einführung der offenen Ganztagschule (OGS) legte die Stadt Düsseldorf von Beginn an darauf Wert, Bewegungsangebote unter Einbeziehung des Stadtsportbundes, seiner Sportvereine und weiterer Partner zu realisieren.

Die Stadt ist der Partner für Schulen, Vereine, Trainer und Übungsleiter im Bereich *Ganztags & Sport* im Primar- und im Sekundarbereich.

Ansprechpartner

Stadtsportbund Düsseldorf e.V.
Arena-Straße 1, K7, Ebene 2
40474 Düsseldorf
Telefon 0211 200520
Telefax 0211 20054419

Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V.
Friedrich-Alfred-Straße 25
47055 Duisburg
Telefon 0203 7381935, -936
Telefax 0203 7381616

Initiative Ehrenamt 2018 – 2022

Förderart Übernahme der Honorarausgaben und Fahrtkosten im Zusammenhang eines Vorstand-coachings, Zuschuss

Fördergebiet Nordrhein-Westfalen

Förderberechtigte Nordrhein-westfälische Sportvereine

Ansprechpartner Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V.

Ziel und Gegenstand

Das Land Nordrhein-Westfalen unterstützt mit jährlich wechselnden Förderschwerpunkten Sportvereine bei ihrer sportpolitischen Arbeit. Mehr Menschen für das ehrenamtliche und freiwillige Engagement im Sportverein zu motivieren – diese übergreifende Zielsetzung verfolgt der Landessportbund Nordrhein-Westfalen mit der landesweiten Initiative *Ehrenamt 2018 – 2022*.

Maßnahmen

Qualifizierung, Beratung, Veranstaltungen und Projekte vor Ort – im Verein. Mithilfe der Initiative vom LSB NRW unterstützen ausgebildete Ehrenamtsberaterinnen und Ehrenamtsberater die Vereine vor Ort. Die Vereine werden ermutigt, Ehrenamtsmanagerinnen und Ehrenamtsmanagern – vergleichbar mit Personalverantwortlichen in Unternehmen – eine feste Position im Verein (zum Beispiel im Vorstand) zu geben. Darüber hinaus steht eine ehrenamtsfreundliche Organisationskultur auf der Agenda. Ebenso werden Vereinsberatungen angeboten, die helfen sollen, in den Vereinen eine systematische Ehrenamts- und Engagementförderung zu implementieren.

Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Sportvereine in Nordrhein-Westfalen.

Voraussetzungen

Der zu fördernde Sportverein muss wegen der Förderung des Sports als gemeinnützig anerkannt und Mitglied in einem Fachverband sowie im jeweiligen Stadt- oder Kreissportbund sein.

Bausteine

- *J-Team* Veranstaltungen
- *Tage der Ehre*
- Ehrenamtsberatung für Sportvereine.

Art und Höhe der Förderung

J-Team Veranstaltungen: Starterpakete, subventionierte Eintrittspreise et cetera.

Tage der Ehre: Pro Aktion wird ein Zuschuss von 500 Euro gewährt.

Ehrenamtsberatung für Sportvereine: bis zu 20 Stunden kostenfrei.

Antragsverfahren

Anträge sind online unter www.sportehrenamt.nrw/materialien abrufbar.

Quelle

Runderlass des Ministerpräsidenten vom 6. April 2018, Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 10 vom 30. April 2018, S. 225; Informationen des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e. V., Stand Juni 2018.

<http://www.lsb-nrw.de>

Geltungsdauer

Die Richtlinie gilt bis zum 31. Dezember 2022.

Ansprechpartner

Landessportbund Nordrhein-Westfalen e. V.
Friedrich-Alfred-Straße 25
47055 Duisburg
Telefon 0203 7381979, -777
Telefax 0203 7381616

Stadtsportbund Düsseldorf e. V.
Arena-Straße 1, K7, Ebene 2
40474 Düsseldorf
Telefon 0211 20050
Telefax 0211 20054419

Stipendium für junges Engagement im Sport

Förderart Stipendium

Fördergebiet Nordrhein-Westfalen

Förderberechtigte Privatpersonen

Ansprechpartner Landessportbund Nordrhein-Westfalen e. V.

Ziel und Gegenstand

Das Stipendium für junges Engagement im Sport richtet sich an junge Menschen, die sich ehrenamtlich im Sport engagieren und Verantwortung übernehmen. Die Sportjugend NRW möchte zusammen mit der Staatskanzlei NRW in die Zukunft von jungen Ehrenamtlichen investieren und das Engagement mit einem Stipendium unterstützen.

- finanzielle Unterstützung in der Ausbildungszeit
- Netzwerk
- Qualifizierungsangebote
- persönliches Coaching.

Von den Stipendiatinnen und Stipendiaten werden eine aktive Teilnahme am Stipendienprogramm und die Erarbeitung von Zielvereinbarungen für die individuelle Weiterentwicklung ihres Engagements erwartet.

Antragsberechtigte

- Bewerberin oder Bewerber engagiert sich ehrenamtlich im Sportverein, Fachverband oder einem Bund (SSB/KSB)
- Bewerberin oder Bewerber ist mindestens 16 und maximal 26 Jahre alt
- Bewerberin oder Bewerber hat ihren oder seinen Wohnort in NRW
- Bewerberin oder Bewerber ist Mitglied in einem Sportverein in NRW.

Voraussetzungen

- das Stipendium wird nur an Personen vergeben, die das Stipendium für junges Engagement im Sport seit 2011 bisher noch nicht bekommen haben
- die Abgabe einer Online-Bewerbung, Bewerbungsunterlagen: Online-Fragebogen, Unterstützungsschreiben des Vereins/Bundes/Verbandes
- verpflichtendes erstes Treffen
- feierliche Übergabe der Stipendien durch die Förderer im Rahmen der Jahrestagung der Sportjugend NRW
- verpflichtendes Abschlusstreffen.

Besonders gewürdigt wird:

- Bewerberin oder Bewerber übernimmt Verantwortung im Sportverein, Fachverband oder Bund
- Bewerberin oder Bewerber hat eine Vorstellung zur Weiterentwicklung ihres oder seines Ehrenamtes im Sport
- Bewerberin oder Bewerber ist aufgrund ihres oder seines familiären Hintergrundes auf einen Nebenverdienst oder eine Förderung angewiesen
- Bewerberin oder Bewerber hat sich für ihr oder sein ehrenamtliches Engagement speziell qualifiziert
- Bewerberin oder Bewerber verfügt über eine aussagekräftige Empfehlung von ihrem oder seinem Sportverein, Fachverband oder Bund (SSB/KSB).

Art und Höhe der Förderung

- die Förderung beträgt monatlich 200 Euro
- der Förderzeitraum beträgt 12 Monate (Januar bis Dezember).

Quelle

<https://www.sportstipendien-nrw.de/>

Geltungsdauer

Jährlich

Ansprechpartner

Sportjugend im Landessportbund NRW e.V.
Friedrich-Alfred-Straße 25
47055 Duisburg
Telefon 0203 7381840
Telefax 0203 73813840
E-Mail Theda.Groeger@lsb.nrw

Förderung durch den Bund

Zuwendungen *Bildungs- und Teilhabepaket* – Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

Förderart Zuschuss

Fördergebiet Bund

Förderberechtigte Anerkannte Privatpersonen

Ansprechpartner Landeshauptstadt Düsseldorf,
Amt für Soziales

Ziel und Gegenstand

Insbesondere Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die Arbeitslosengeld II, Sozialgeld oder Sozialhilfe erhalten oder deren Eltern den Kinderzuschlag oder Wohngeld beziehen, haben grundsätzlich einen Rechtsanspruch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen. Auch wer Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhält, kann einen Anspruch auf das Bildungspaket haben. Zudem kann ein Anspruch auf Leistungen des Bildungspakets nach dem SGB II bestehen, wenn das Kind beziehungsweise seine Eltern zwar ansonsten keine der genannten Sozialleistungen beziehen, jedoch die spezifischen Bildungs- und Teilhabebedarfe des Kindes nicht decken können.

Mit der Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben soll es Kindern und Jugendlichen ermöglicht werden, sich in Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen zu integrieren und Kontakte zu Gleichaltrigen aufzubauen. Unter anderem werden Zuschüsse auch für Teilhabe am Sport gewährt: bedürftige Kinder sollen in der Freizeit nicht ausgeschlossen sein, sondern bei Sport, Spiel und Kultur mitmachen. Dafür steht monatlich ein Betrag von insgesamt bis zu 15 Euro zur Verfügung, zum Beispiel für den Mitgliedsbeitrag des Sportvereins, die Gebühren der Musikschule oder im Ausnahmefall auch für Ausrüstungsgegenstände wie Sportschuhe oder Musikinstrumente.

Diese Leistung kann individuell eingesetzt werden. Sie wird in der Regel für mehrere Monate ausgezahlt. Anbieter sind zum Beispiel die Sportvereine, die Musikschule, die Pfadfinder oder die Kirchengemeinde.

Der Sportverein muss dazu eine Bescheinigung zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben ausfüllen. Sie können jedoch auch die Zahlungsaufforderung, eine schriftliche Bestätigung des Anbieters über die zu erwartenden Kosten oder einen Nachweis über die bereits erfolgte Zahlung einreichen. Dies reicht in der Regel als Nachweis aus.

Das Abrechnungsverfahren soll so unkompliziert wie möglich gehalten werden. Die zuständigen Kommunen können einen Gutschein für die Leistungsberechtigten ausstellen oder das Geld, zum Beispiel den Mitgliedsbeitrag für den Verein, direkt an die Anbieter überweisen.

Seit dem 1. August 2013 gelten zudem folgende Verfahrenserleichterungen:

- sogenannte berechnete Selbsthilfe: Ausnahmsweise ist die nachträgliche Erstattung von Geldern, die das Kind beziehungsweise seine Eltern schon verauslagt haben, möglich, wenn Sach- oder Dienstleistungen (Gutschein oder Direktzahlung an den Anbieter) unverschuldet nicht rechtzeitig beantragt oder erbracht werden konnten (zum Beispiel bei kurzfristig angesetzten Schulausflügen)
- Der Teilhabebetrag von bis zu 15 Euro monatlich kann im gesamten Bewilligungszeitraum, auch rückwirkend ab dessen Beginn, angespart werden (zum Beispiel für Mitgliedsbeiträge im Sportverein oder für Freizeiten)
- Für Klassenfahrten kann das Geld unmittelbar an die Kinder beziehungsweise ihre Eltern ausgezahlt werden.

Antragsberechtigte

Die Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben können für bedürftige Kinder und Jugendliche beantragt werden, die noch nicht 18 Jahre alt sind.

Antragsberechtigt sind die Erziehungsberechtigten.

Art und Höhe der Förderung

Die Förderung erfolgt als Zuschuss (maximal 15 Euro pro Monat).

Antragsverfahren

Anträge sind unter Verwendung der vorgesehenen Bestätigung des Anbieters (zum Beispiel Sportverein) an

Landeshauptstadt Düsseldorf

Amt für Soziales

Bildung und Teilhabe 50/2-BuT

Willi-Becker-Allee 8

40227 Düsseldorf

zu richten.

Die Formulare finden Sie unter www.duesseldorf.de/soziales/bildungs-und-teilhabepaket/formulare

Quelle

<https://www.duesseldorf.de/soziales/bildungs-und-teilhabepaket.html>

Ansprechpartner

Landeshauptstadt Düsseldorf
Amt für Soziales
Bildung und Teilhabe 50/2-BuT
Willi-Becker-Allee 8
40227 Düsseldorf
Telefon 0211 89-91
E-Mail bildungundteilhabe@duesseldorf.de

Stützpunktverein im Bundesprogramm *Integration durch Sport*

Förderart Beratung, Zuschüsse

Fördergebiet Bund

Förderberechtigte Anerkannte Sportvereine

Ansprechpartner Landessportbund NRW e. V.

Ziel und Gegenstand

Das Bundesprogramm *Integration durch Sport* (IdS) war und ist der Ausgangspunkt für die integrative Arbeit des LSB NRW. Im Kern sieht es vor, die interkulturelle Öffnung so genannter Stützpunktvereine anzuregen und zu begleiten: Der LSB und die Fachkräfte der lokalen Bünde und der Fachverbände beraten die Vereine vor und während des Öffnungsprozesses und fördern gegebenenfalls spezielle Bewegungsangebote oder Fortbildungen. Wobei sie ihre Unterstützung nicht auf Stützpunkte des Programms beschränken: Sie stehen allen Vereinen offen.

Antragsberechtigte

Sportvereine

Grundlegende inhaltliche Kriterien zur Arbeit von anerkannten Stützpunktvereinen

Sportvereine, die sich im Rahmen des Programms *Integration durch Sport* (IdS) für die Integrationsarbeit im und durch Sport engagieren, werden als Stützpunktvereine bezeichnet und gehören damit zur Programmstruktur. Sie besitzen für die Programmumsetzung einen zentralen Stellenwert, da sie eine regelmäßige, langfristige und kontinuierliche Arbeit vor Ort gewährleisten und Integrationsstrukturen unter Einbindung des organisierten Sports schaffen und fördern.

Die inhaltliche Arbeit als Stützpunktverein ist als Entwicklungsprozess zu verstehen, an dessen Ende Integration als selbstverständliche Querschnittsaufgabe in den Regelbetrieb implementiert und interkulturelle Öffnung als fortlaufender Vereinsentwicklungsprozess angelegt ist.

Im Verlauf dieses Entwicklungsprozesses zeichnet sich die Arbeit eines Stützpunktvereins durch nachstehende exemplarische Kriterien aus:

Ein nachhaltig agierender Stützpunktverein

- engagiert sich in besonderem Maße für die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund, geflüchteten Menschen und/oder sozial benachteiligten Menschen im und durch Sport, zum Beispiel durch:
 - eine aktiv aufsuchende Zielgruppenakquise
 - zielgruppenorientierte Angebote und Rahmenbedingungen (zum Beispiel niederschwellige Angebote, ermäßigte Mitgliedsbeiträge, Öffnung bestehender Angebote)
 - die Einbindung der Zielgruppe in Funktionsrollen (zum Beispiel Übungsleiter)
 - über den Sport hinausgehende Unterstützungsleistungen und Angebote (zum Beispiel Hausaufgabenhilfe, Sprachförderung, kulturelle Angebote, Behördengänge, Jobsuche).
- versteht Integration nicht als Sonderaufgabe oder in sich geschlossenes Projekt, sondern hat Integration als Querschnittsaufgabe im Verein nachhaltig verankert, indem er zum Beispiel
 - eine Willkommenskultur lebt, die von Offenheit und Akzeptanz geprägt ist
 - interkulturelle Öffnung als systematischen Bestandteil seiner Vereinsentwicklung versteht (zum Beispiel Aufnahme in Satzung und/oder Leitbild, Integrationskonzept)
 - Integration (auch) als gesellschaftspolitischen gemeinwohlorientierten Auftrag versteht
 - das Thema zu einer (Vorstands-)Funktion zuordnet (zum Beispiel Integrationsbeauftragte oder Integrationsbeauftragter).

- fördert die interkulturelle Kompetenz seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, freiwillig Engagierten und Mitglieder, zum Beispiel über die
 - Teilnahme an der Fortbildung *Fit für die Vielfalt*
 - Teilnahme an Qualifizierungen des Projekts *Entschlossen Weltoffen*.
- vernetzt sich im Sozialraum mit relevanten Partnern der Integrationsarbeit, zum Beispiel mit
 - Kommunalem Integrationszentrum
 - Integrationsrat
 - Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege
 - Bildungseinrichtungen
 - Politik/Verwaltung.
- leistet eine aktive Öffentlichkeitsarbeit hinsichtlich seiner Integrationsarbeit, zum Beispiel indem er
 - das Thema kontinuierlich vereinsintern zur Mitgliedschaft kommuniziert
 - das Thema kontinuierlich vereinsextern zu relevanten Partnern und zur Öffentlichkeit kommuniziert.

Grundlegende formale Kriterien zur Anerkennung als Stützpunktverein

Die Gemeinnützigkeit des Vereins muss nachgewiesen sein. Die Mitgliedschaft des Vereins sowohl im Stadt- oder Kreissportbund (SSB/KSB) als auch einem Sportfachverband muss gegeben sein. Der Verein muss sich an der jährlichen Bestandsdatenerhebung des Landessportbund Nordrhein-Westfalen (LSB NRW) beteiligt haben. Der Verein verfügt über eine ordentliche Geschäftsführung und darf sich nicht in Insolvenz oder Liquidation befinden.

Grundlagen der Förderung von anerkannten Stützpunktvereinen. Die Förderung beträgt zwischen 500 Euro und 5.000 Euro jährlich.

Der Antrag auf Stützpunktförderung wird jährlich beim zuständigen SSB/KSB gestellt und in Abstimmung mit der zuständigen Fachkraft IdS des SSB/KSB ein entsprechender Maßnahmen- und Finanzierungsplan erstellt. Dabei sind die Förderbedingungen des Bundesprogramms IdS entsprechend zu beachten. In enger Abstimmung mit der zuständigen Mitarbeiterin oder dem zuständigen Mitarbeiter des Kompetenzzentrums für Integration und Inklusion im Sport des LSB NRW erteilt der SSB/KSB dem Verein die Förderzusage, womit er anerkannter Stützpunktverein ist.

Ab der Anerkennung als Stützpunktverein ist der Verein berechtigt, das Programmlogo *Anerkannter Stützpunktverein im Programm Integration durch Sport* zu nutzen. Stützpunktvereine führen regelmäßige Beratungsgespräche mit der zuständigen Fachkraft IdS im SSB/KSB, in denen unter anderem die umgesetzten Maßnahmen ausgewertet werden. Am Ende eines Förderjahres ist ein Verwendungsnachweis zu erstellen.

Verpflichtende Aufgaben für anerkannte Stützpunktvereine

- Teilnahme an regelmäßigen inhaltlichen Beratungsgesprächen mit den jeweiligen Fachkräften IdS der SSB/KSB
- Teilnahme an Qualifizierungen und Fortbildungen (zum Beispiel *Fit für die Vielfalt, Entschlossen Weltoffen*)
- Interkulturelle Öffnung/Vereinsentwicklung (zum Beispiel durch Öffentlichkeitsarbeit, Homepages, Netzwerkarbeit, Beratungen et cetera)
- Beteiligung an der jährlichen Programmevaluation.

Quelle

<https://www.lsb.nrw/unsere-themen/integration-und-inklusion/integration-und-sport/>

Geltungsdauer

Der maximale Förderzeitraum für Stützpunktvereine beträgt 5 Jahre.

Ansprechpartner

Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V.
Friedrich-Alfred-Straße 25
47055 Duisburg
Telefon 0203 7381773
Telefax 0203 7381616

Klimaschutzinitiative – Klimaschutzprojekte im kommunalen Umfeld (Kommunalrichtlinie)

Förderart Zuschuss

Förderbereich Energieeffizienz und erneuerbare Energien; Infrastruktur

Fördergebiet Bund

Förderberechtigte Unternehmen, Hochschule, Kommune, öffentliche Einrichtung, Verband/ Vereinigung

Ansprechpartner Projektträger Jülich (PtJ), Service- und Kompetenzzentrum Kommunaler Klimaschutz (SK:KK), Landeshauptstadt Düsseldorf, Umweltamt

Ziel und Gegenstand

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) fördert die Erschließung von Effizienzpotenzialen und Emissionsminderungen in Kommunen.

Gefördert werden strategische und investive Vorhaben, wie unter anderem:

- Fokusberatung Klimaschutz: Für Antragsteller, die am Anfang ihrer Klimaschutzaktivitäten stehen, wird eine Fokusberatung durch externe Dienstleister unterstützt
- Energiemanagementsysteme: Implementierung eines Energiemanagements durch die Beauftragung von externen Dienstleistern zur Unterstützung beim Aufbau und Betrieb eines Energiemanagementsystems
- Energiesparmodelle: Einführung von Energiesparmodellen, die zur aktiven Mitarbeit im Klimaschutz und zur Einsparung von Energie, Wasser und Abfall motivieren, sowie das Starterpaket für Energiesparmodelle im Rahmen der Umsetzung von Energiesparmodellen
- Klimaschutzkonzepte und Klimaschutzmanagement: Erstellung von Klimaschutzkonzepten durch Klimaschutzmanagerinnen und -manager und die Umsetzung erster Maßnahmen in den Bereichen integrierter Klimaschutz, klimafreundliche Wärme- und Kältenutzung und klimafreundliche Mobilität sowie Umsetzung von Anschlussvorhaben aus einem Klimaschutzkonzept und ausgewählten Klimaschutzmaßnahmen mit Vorbildcharakter
- Hocheffiziente Außen- und Straßenbeleuchtung sowie Lichtsignalanlagen: Einbau hocheffizienter Beleuchtungstechnik bei der Sanierung von Außen- und Straßenbeleuchtungsanlagen sowie von Beleuchtungstechnik bei Lichtsignalanlagen einschließlich der Steuer- und Regelungstechnik

- Hocheffiziente Innen- und Hallenbeleuchtung: Einbau hocheffizienter Beleuchtung (Leuchte, Leuchtmittel, Reflektor und Abdeckung) in Verbindung mit einer nutzungsgerechten Steuer- und Regelungstechnik bei der Sanierung von Innen- und Hallenbeleuchtungsanlagen
- Raumluftechnische Anlagen: Sanierung von raumluftechnischen Anlagen und deren Komponenten in Nichtwohngebäuden sowie die Nachrüstung von raumluftechnischen Anlagen in Schulen und Kindertagesstätten im Rahmen einer Grundsanierung
- Weitere investive Maßnahmen für den Klimaschutz.

Ziel ist es, Anreize zur kostengünstigen Erschließung von Minderungspotenzialen im kommunalen Umfeld zu verstärken, die Minderung von Treibhausgasemissionen zu beschleunigen und messbare Treibhausgaseinsparungen zu realisieren.

Antragsberechtigte

In ausgewählten Förderschwerpunkten sind unter anderem antragsberechtigt:

- kulturelle Einrichtungen in gemeinnütziger Trägerschaft
- Sportvereine mit Gemeinnützigkeitsstatus, die im Vereinsregister eingetragen sind.

Voraussetzungen

Die Maßnahmen müssen hinsichtlich ihrer Klimawirkung zum Zeitpunkt der Antragstellung über die bestehenden oder für den Bewilligungszeitraum zu erwartenden gesetzlichen oder untergesetzlichen Anforderungen oder bestehenden satzungsmäßigen Anforderungen hinausgehen. Der Antragsteller muss über eine ausreichende personelle sowie finanzielle Kapazität zur Durchführung des Vorhabens verfügen.

Das Vorhaben muss innerhalb des im Zuwendungsbescheid genannten Bewilligungszeitraums begonnen, durchgeführt und abgeschlossen werden. Die Zweckbindungsfrist bei investiven Maßnahmen beträgt 5 Jahre nach Abnahme der Leistung. Von der Förderung ausgeschlossen sind Antragsteller, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist oder die eine eidesstattliche Versicherung abgegeben haben.

Art und Höhe der Förderung

Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses. Die Höhe der Förderung ist abhängig von der Art der Maßnahme:

- Fokusberatung Klimaschutz: bis zu 65 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, mindestens jedoch 5.000 Euro, für finanzschwache Kommunen bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben
- Energie- und Umweltmanagementsysteme: bis zu 40 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, mindestens jedoch 5.000 Euro, für finanzschwache Kommunen bis zu 65 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben
- Energiesparmodelle: bis zu 65 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben für ein Energiesparmodell beziehungsweise 50 Prozent für das Starterpaket, mindestens jedoch 10.000 Euro beziehungsweise 5.000 Euro für das Starterpaket, für finanzschwache Kommunen bis zu 90 Prozent beziehungsweise 65 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben für das Starterpaket
- Beleuchtung und Belüftung: bis zu 25 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, mindestens jedoch 5.000 Euro, für finanzschwache Kommunen bis zu 30 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben
- Nachhaltige Mobilität: bis zu 40 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, mindestens jedoch 10.000 Euro für Mobilitätsstationen und Maßnahmen zur Verbesserung des Radverkehrs, für finanzschwache Kommunen bis zu 60 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben
- weitere investive Maßnahmen für den Klimaschutz: bis zu 40 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, mindestens jedoch 5.000 Euro, für finanzschwache Kommunen bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Antragsverfahren

Anträge in Zusammenhang mit Energiesparmodellen sowie Klimaschutzkonzepten und Klimamanagement können ganzjährig eingereicht werden.

Anträge für alle anderen Maßnahmen können innerhalb des Antragszeitraumes vom 1. Januar bis 31. März und 1. Juli bis 30. September bei dem

Projektträger Jülich (PtJ)
Geschäftsbereich Kommunaler Klimaschutz (KKS)
Forschungszentrum Jülich GmbH
Zimmerstraße 26–27
10969 Berlin
Telefon 030 20199577
Telefax 030 20199317
E-Mail ptj-ksi@fz-juelich.de
Internet <http://www.ptj.de>
eingereicht werden.

Ausführliche Informationen zur Kommunalrichtlinie bietet www.klimaschutz.de/kommunen.

Weiterführende Informationen sowie Formulare und Hinweise für Antragsteller können im Internet abgerufen werden. Für die Antragstellung ist ausschließlich das *easy-Online*-Antragssystem zu nutzen.

Quelle

Richtlinie des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) vom 1. Oktober 2018, Bundesanzeiger Amtlicher Teil vom 14. November 2018, B4; Informationen des BMU, Stand Oktober 2018; Pressemitteilung des BMU vom 1. Oktober 2018.

<https://www.foerderdatenbank.de/FDB/Content/DE/Foerderprogramm/Bund/BMU/eu-klimaschutzinitiative.html>

Geltungsdauer

Die Richtlinie gilt bis zum 31. Dezember 2022.

Wichtige Hinweise

Eine Beratung durch das Umweltamt der Landeshauptstadt wird ausdrücklich empfohlen.

Eine Kumulierung mit Zuschüssen und Förderkrediten ist zulässig, sofern eine angemessene Eigenbeteiligung in Höhe von mindestens 15 Prozent beziehungsweise bei finanzschwachen Kommunen von mindestens 10 Prozent erfolgt. Eine Doppelförderung mit anderen Förderprogrammen der Bundesregierung ist ausgeschlossen.

Ansprechpartner

Projektträger Jülich (PtJ)
Geschäftsbereich Kommunaler Klimaschutz (KKS)
Forschungszentrum Jülich GmbH
Zimmerstraße 26-27
10969 Berlin
Telefon 030 20199577
Telefax 030 201993107

Service- und Kompetenzzentrum Kommunaler Klimaschutz (SK:KK)
Deutsches Institut für Urbanistik gGmbH (Difu)
Zimmerstraße 13-15
10969 Berlin
Telefon 030 39001170
Telefon 030 39001219

Landeshauptstadt Düsseldorf
Umweltamt
Geschäftsstelle Mobilitätspartnerschaft Handlungskonzept Elektromobilität Energiesparen in Sportvereinen, Schulen und Kitas
E-Mail margit.roth@duesseldorf.de
Brinckmannstraße 7
40225 Düsseldorf
Telefon 0211 89-21060
Telefax 0211 89-29061

Heizen mit erneuerbaren Energien

Förderart Zuschuss, Basis- und Zusatzförderung
Förderbereich Energieeffizienz und erneuerbare Energien; Infrastruktur
Fördergebiet Bund
Förderberechtigte unter anderem Unternehmen; Kommune; öffentliche Einrichtung; Verband/Vereinigung
Ansprechpartner Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA); Landeshauptstadt Düsseldorf Umweltamt

Ziel und Gegenstand

Grundlage ist das in wesentlichen Punkten angepasste Marktanzreizprogramm zur Förderung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt.

In Neubauten werden Solarkollektoranlagen mit 30 Prozent der förderfähigen Kosten und Biomasse- sowie Wärmepumpenanlagen mit 35 Prozent der förderfähigen Kosten gefördert, sofern sie die entsprechenden technischen Mindestanforderungen erfüllen.

In bestehenden Gebäuden, das heißt solchen, in denen zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits seit mehr als 2 Jahren ein Heizungs- beziehungsweise Kühlsystem in Betrieb genommen war, das ersetzt oder unterstützt werden soll, werden gefördert:

- Solarthermieanlagen
- Biomasseanlagen
- Effiziente Wärmepumpenanlagen
- Hybridheizungen
- *Renewable Ready* Gas-Brennwertheizungen
- Austauschprämie für Ölheizungen

Bei einer Austauschpflicht gemäß Energieeinsparverordnung (EnEV) Paragraph 10 kann keine Förderung gewährt werden.

Antragsberechtigte

Kommunen, sonstige juristische Personen des Privatrechts (unter anderem Vereine), Unternehmen, Freiberufler, Privatpersonen

Art und Höhe der Förderung

Die Höhe der Förderung wird als prozentualer Anteil der tatsächlich für den Austausch beziehungsweise die Erweiterung der Heizungsanlage entstandenen förderfähigen Kosten berechnet. Dabei werden auch die Kosten für notwendige Umfeldmaßnahmen zur Installation der neuen Anlage berücksichtigt. Antragsteller, die nicht vorsteuerabzugsberechtigt sind, können die Kosten außerdem einschließlich der Umsatzsteuer ansetzen.

Antragsverfahren

Bevor Sie einen Vertrag abschließen und Leistungen beauftragen, stellen Sie über das elektronische Antragsformular fms.bafa.de/BafaFrame/map einen Antrag. Sobald Sie einen Antrag über das elektronische Antragsformular gestellt haben, steht es Ihnen frei mit der geplanten Maßnahme zu beginnen. Aufgrund des erhöhten Antragsaufkommens kann die Bearbeitung Ihres Antrags einige Zeit in Anspruch nehmen.

Für die Antragstellung sollten Ihnen Kostenvorschläge für die Leistungen, die gefördert werden sollen, vorliegen. Die Summe der von Ihnen im Antrag angegebenen Kosten ist Grundlage für unsere Zuwendungsentscheidung. Sie kann im späteren Verlauf nicht nach oben korrigiert werden.

Nutzen Sie bitte für den vorgangsbezogenen Schriftwechsel nach der Antragstellung den Upload-Bereich. Dort ist für Anträge, die nach dem 1. Januar 2020 gestellt wurden, der Themenbereich Erneuerbare Energien im Wärmebereich (ab 1. Januar 2020) auszuwählen.

Eine detaillierte Checkliste zur Antragstellung finden Sie unter www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Energie/ee_merkblatt_checkliste_antragstellung.html?nn=13413276

Quelle

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
https://www.bafa.de/DE/Energie/Heizen_mit_Erneuerbaren_Energien/Foerderprogramm_im_Ueberblick/foerderprogramm_im_ueberblick_node.html

Geltungsdauer

Die geänderte Richtlinie ist am 1. Januar 2020 in Kraft getreten. Seit dem 2. Januar 2020 können Anträge über das elektronische Antragsformular beim BAFA gestellt werden. Dauer: bis 31. Dezember 2021.

Wichtige Hinweise

Die Antragstellung muss vor Vorhabenbeginn erfolgen. Als Vorhabenbeginn gilt der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages. Planungsleistungen dürfen vor Antragstellung erbracht werden. Maßgeblich ist das Eingangsdatum des Antrages beim BAFA.

Die Kumulierung mit anderen Fördermitteln für die gleichen förderfähigen Kosten ist grundsätzlich möglich, sofern die Summe aus Krediten, Zuschüssen und Zulagen die Summe der förderfähigen

Kosten nicht übersteigt. Mit einer Förderung aus den im Rahmen des CO₂-Gebäudesanierungsprogramms aufgelegten KfW-Programm ist eine Kumulierung nur bei den KfW-Programmen *Energieeffizient Bauen* (Programmnummer 153) und *Energieeffizient Sanieren – Ergänzungskredit* (Programmnummer 167) möglich.

Ansprechpartner

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
Referat 513 – Grundsatz Marktanreizprogramm
Frankfurter Straße 29–35, 65760 Eschborn
Telefon 06196 9081625
Telefax 06196 9081800

Landeshauptstadt Düsseldorf
Umweltamt
Geschäftsstelle Mobilitätspartnerschaft Handlungskonzept Elektromobilität Energiesparen in Sportvereinen, Schulen und Kitas
Brinckmannstraße 7
40225 Düsseldorf
Telefon 0211 89-21060
Telefax 0211 89-29061
E-Mail margit.roth@duesseldorf.de

Heizungsoptimierung

Förderart Zuschuss

Förderbereich Energieeffizienz und erneuerbare Energien; Infrastruktur

Fördergebiet Bund

Förderberechtigte unter anderem Unternehmen; Kommune; öffentliche Einrichtung; Verband/Vereinigung

Ansprechpartner Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA); Landeshauptstadt Düsseldorf Umweltamt

Ziel und Gegenstand

Ersatz von Heizungs-Umwälzpumpen und Warmwasser-Zirkulationspumpen durch hocheffiziente Umwälzpumpen und Warmwasser-Zirkulationspumpen einschließlich der Kosten für den fachgerechten Einbau und direkt mit der Maßnahme verbundenen Materialkosten.

Darüber hinaus Heizungsoptimierung durch einen hydraulischen Abgleich bei bestehenden Heizsystemen:

In Verbindung mit dem hydraulischen Abgleich können zusätzliche Investitionen und Optimierungsmaßnahmen an bestehenden Anlagen gefördert werden. Dabei handelt es sich um die Anschaffung und die fachgerechte Installation von:

- voreinstellbaren Thermostatventilen
- Einzelraumtemperaturreglern
- Strangventilen
- Technik zur Volumenstromregelung
- Separater Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnik und Benutzerinterfaces
- Pufferspeichern
- die professionell erledigte Einstellung der Heizkurve

Bitte informieren Sie sich vor der Auswahl der Pumpen, ob diese die Voraussetzungen für die Förderung erfüllen.

Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Privatpersonen, Unternehmen (sofern die Bedingungen der *De-minimis*-Beihilfe erfüllt sind), freiberuflich Tätige, Kommunen, kommunale Gebietskörperschaften und kommunale Zweckverbände, sonstige juristische Personen des Privatrechts (insbesondere Vereine, Stiftungen, gemeinnützige Organisationen oder Genossenschaften)

Art und Höhe der Förderung

Die Förderung beträgt 30 Prozent der Nettoinvestitionskosten für Leistungen sowohl im Zusammenhang mit dem Ersatz von Heizungs-Umwälzpumpen und Warmwasser-Zirkulationspumpen durch hocheffiziente Pumpen als auch im Zusammenhang mit dem hydraulischen Abgleich, höchstens jedoch 25.000 Euro pro Standort.

Die Förderung erfolgt als nicht rückzahlbarer Zuschuss, der nach Umsetzung der Maßnahmen und Einreichung der vollständigen Antragsunterlagen an den Antragsteller überwiesen wird.

Antragsverfahren

Bevor Sie einen Vertrag abschließen und Leistungen beauftragen, stellen Sie über das elektronische Antragsformular [fms.bafa.de/BafaFrame/map](https://www.bafa.de/BafaFrame/map) einen Antrag. Sobald Sie einen Antrag über das elektronische Antragsformular gestellt haben, steht es Ihnen frei mit der geplanten Maßnahme zu beginnen. Aufgrund des erhöhten Antragsaufkommens kann die Bearbeitung Ihres Antrags einige Zeit in Anspruch nehmen.

Für die Antragstellung sollten Ihnen Kostenvorschläge für die Leistungen, die gefördert werden sollen, vorliegen. Die Summe der von Ihnen im Antrag angegebenen Kosten ist Grundlage für unsere Zuwendungsentscheidung. Sie kann im späteren Verlauf nicht nach oben korrigiert werden.

Nutzen Sie bitte für den vorgangsbezogenen Schriftwechsel nach der Antragstellung den Upload-Bereich. Dort ist für Anträge, die nach dem 1. Januar 2020 gestellt wurden, der Themenbereich Erneuerbare Energien im Wärmebereich (ab 1. Januar 2020) auszuwählen.

Eine detaillierte Checkliste zur Antragstellung finden Sie unter www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Energie/ee_merkblatt_checkliste_antragstellung.html?nn=13413276

Quelle

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
https://www.bafa.de/DE/Energie/Heizen_mit_Erneuerbaren_Energien/Foerderprogramm_im_Ueberblick/foerderprogramm_im_ueberblick_node.html

Geltungsdauer

bis 31. Dezember 2020.

Wichtige Hinweise

Die Antragstellung muss vor Vorhabenbeginn erfolgen. Als Vorhabenbeginn gilt der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages. Planungsleistungen dürfen vor Antragstellung erbracht werden. Maßgeblich ist das Eingangsdatum des Antrages beim BAFA.

Die Förderung nach dieser Richtlinie ist nicht kombinierbar mit anderen Förderungen aus öffentlichen Mitteln für dieselben Maßnahmen. Weiterhin ist die Inanspruchnahme einer steuerlichen Förderung gemäß Paragraph 35a Absatz 3 EStG (Steuerermäßigung für Handwerksleistungen) für in diesem Programm geförderte Maßnahmen ausgeschlossen.

Ansprechpartner

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
Referat 513 – Grundsatz Marktanreizprogramm
Frankfurter Straße 29 – 35, 65760 Eschborn
Telefon 06196 9081625
Telefax 06196 9081800

Landeshauptstadt Düsseldorf
Umweltamt
Geschäftsstelle Mobilitätspartnerschaft Handlungskonzept Elektromobilität Energiesparen in Sportvereinen, Schulen und Kitas
Brinckmannstraße 7
40225 Düsseldorf
Telefon 0211 89-21060
Telefax 0211 89-29061
E-Mail margit.roth@duesseldorf.de

Förderung durch die Europäische Union

Auf europäischer Ebene existiert eine Vielzahl von Förderprogrammen, seit 2014 auch ein spezifisches Sportprogramm unter dem Programm **Erasmus+**. Erasmus+ fördert im Sportbereich transnationale Partnerschaften und nicht-kommerzielle Sportveranstaltungen.

Für die Renovierung oder den Neubau von Sportstätten gibt es allerdings kein dediziertes Programm, das heißt, dass keines der EU-Förderprogramme die Sportstättenförderung explizit als eines seiner Ziele ausweist. Eine Förderung kann trotzdem teilweise möglich sein, sofern solche Sportprojekte den eigentlichen Zielstellungen der jeweiligen Programme entsprechen.

Für die Sportstättenförderung kommen in erster Linie die so genannten EU-Strukturfonds in Betracht. Strukturfonds sind Regionalentwicklungsprogramme, die darauf abzielen, die Entwicklungsunterschiede zwischen Europas Regionen abzubauen und auf diesem Weg den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt der Gemeinschaft zu festigen. Zu den Strukturfonds zählen:

- der **Europäische Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)**, über den unter bestimmten Voraussetzungen Sportstätten, zum Beispiel in urbanen Zonen gefördert werden können.
- der **Europäische Fonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER)**, der unter bestimmten Voraussetzungen Sportstätten in ländlichen Gebieten fördert.
- Zusätzlich kann in einigen Fällen auch eine Förderung über die **Europäische Territoriale Zusammenarbeit (INTERREG)** möglich sein, die die grenzüberschreitende Kooperation zwischen Regionen und Städten fördert.

Allgemeine Grundsätze bei Antragstellung

Förderfähigkeit von Sportstätten

Strukturfonds sind Regionalentwicklungsprogramme und keine Programme zur Förderung des Sportstättenbaus. Sportinfrastruktur ist im Rahmen dieser Programme per se nicht vorgesehen. Der Sport ist in den einschlägigen EU-Verordnungen, die die Rechtsgrundlage für die Vergabe der Mittel darstellen, nicht direkt erwähnt. Sportstätten sind aber dann förderfähig, wenn sie zum Beispiel einen Beitrag zur nachhaltigen Stadtentwicklung, zur Verbesserung der Lebensqualität im ländlichen Raum oder zur Erschließung des touristischen Potenzials einer Region leisten. Mit anderen Worten: Der Sport muss auf die übergeordneten Ziele und Prioritäten dieser Programme ausgerichtet sein.

Ko-finanzierung

Die EU trägt nie die Gesamtkosten eines Projekts. Eine Vollfinanzierung ist ausgeschlossen. In der Regel werden zwischen 50 und 75 Prozent der förderfähigen Ausgaben bezuschusst – je nach Programm und Fördergebiet. Die verbleibenden Kosten müssen über die öffentliche Hand (Bund, Länder, Kommunen), private Mittel (zum Beispiel Spenden, Sponsoren, Stiftungen) oder Eigenkapital finanziert werden.

Umsetzung

Während eine europäische Verordnung den allgemeinen rechtlichen Rahmen vorgibt, ist die Umsetzung der Strukturfonds weitgehend dezentralisiert. Verwaltung und Vergabe der Fördermittel erfolgen in Deutschland direkt über die Landesministerien der Bundesländer. Projekte werden auf der Grundlage von so genannten *operationellen Programmen* (OPs) ausgewählt, die die Förderschwerpunkte und -maßnahmen im jeweiligen Bundesland festlegen. Explizit erwähnt ist der Sport nur in wenigen OPs (zum Beispiel in Niedersachsen) – in den meisten Fällen muss daher nach anderen Anknüpfungspunkten gesucht werden.

Antragsberechtigung

In vielen Fällen können nur die jeweiligen Kommunen Förderanträge in den Strukturfonds stellen und sollten sich daher bei der jeweiligen Landesregierung informieren. Sportvereine sollten sich vorher bezüglich der Möglichkeit eines eigenen Antrags informieren und gegebenenfalls einen Antrag in Zusammenarbeit mit der jeweiligen Kommune vorbereiten.

Vernetzung

Eine außerordentlich wichtige Rolle spielt eine gute Vernetzung mit den relevanten Akteuren und (politischen) Entscheidungsträgern auf regionaler und lokaler Ebene. Der erfolgreiche Weg zur Sportstättenförderung führt häufig über politische Arbeit vor Ort und eine Mitwirkung in den relevanten Gremien. So unterliegen Förderentscheidungen oft auch politischen Einflüssen, sodass ein guter Kontakt zum Beispiel zu Bürgermeister*innen, Landtagsabgeordneten oder Regierungsmitgliedern wichtig ist.

Ansprechpartner

EOC EU-Büro

Telefon +32 27380326

E-Mail schaefer@euoffice.euolympic.org

Europäische Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)

Sport ist im EFRE nicht explizit erwähnt, doch die entsprechenden EU-Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 1301/2013, 17.12.2013) geht auf „Investitionen in die soziale Infrastruktur sowie die Gesundheits [...] infrastruktur“ und „Förderung der sozialen Inklusion durch besseren Zugang zu sozialen, kulturellen und Erholungsdienstleistungen“ ein. Allerdings wird der Sport und – bis auf wenige Ausnahmen – auch die genannten Aspekte der EU-Verordnung in den Operationellen Programmen der Bundesländer nicht direkt erwähnt. In Deutschland sind die Fördermöglichkeiten somit im Unterschied zu anderen EU-Mitgliedsstaaten, die die Verordnungen sehr viel offener auslegen und Infrastrukturprojekte im Sport fördern, eher beschränkt.

Deshalb muss in der Regel nach anderen Anknüpfungspunkten gesucht werden. Mit anderen Worten: der Sport muss *förderfähig* gemacht werden. Je nach Operationellem Programm kommen verschiedene Themenfelder in Frage. Konkrete Fördermöglichkeiten für den Sportstättenbau ergeben sich in der Regel in den Bereichen *Stadtentwicklung* und *Tourismus*, hinsichtlich von Renovierungsmaßnahmen auch im Bereich der Verringerung von CO₂-Emissionen.

So können Sportstätten etwa dazu beitragen, einen benachteiligten Stadtteil aufzuwerten oder das touristische Potenzial einer Region auszuschöpfen. Welche Themenbereiche eines OPs für ein Projekt in Frage kommen hängt stark vom jeweiligen Projekt ab (Ist eine energetische Sanierung Teil der Planung? Hat das Projekt touristische Auswirkungen? ...).

Sportorganisationen sind nicht immer direkt antragsberechtigt. So müssen Förderanträge im Bereich der Stadtentwicklung häufig von den Kommunen eingereicht werden; daher sollten Vereine sich mit ihren Kommunen abstimmen beziehungsweise dort informieren.

Ansprechpartner

EFRE Verwaltungsbehörde
Ziel *Wachstum und Beschäftigung*,
Europäische Struktur- und Investitionsfonds
Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie NRW
Referatsleitung
Kirsten Kötter
Berger Allee 25
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 61772202
Fax 0211 61772788
E-Mail efre.verwaltungsbehoerde@mwide.nrw.de
Internet: www.efre.nrw.de

Landeshauptstadt Düsseldorf
Büro für Internationale und Europäische Angelegenheiten
Zentrales Fördermittelmanagement
Marktplatz 1–2
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 89-90002
E-Mail stefanie.nietfeld@duesseldorf.de

Erasmus+ Sport (2021 bis 2027)

Förderart Zuschuss; Bürgschaft; Sonstige

Förderbereich Kooperationen, gemeinnützige europäische Sportveranstaltungen

Fördergebiet Bund

Förderberechtigte Bildungseinrichtung; Hochschule; Öffentliche Einrichtung; Privatperson; Verband/Vereinigung

Ansprechpartner Nationale Agentur Bildung für Europa; Deutscher Akademischer Austauschdienst (DAAD); Pädagogischer Austauschdienst der Kultusministerkonferenz (PAD); Nationale Agentur JUGEND für Europa; Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur (EACEA); Europäische Kommission

Ziel und Gegenstand

Sportaktionen

Erasmus+-Sportaktionen fördern die Beteiligung an sportlichen und körperlichen Aktivitäten und ehrenamtliches Engagement. Sie dienen der Bewältigung **gesellschaftlicher und sportbezogener** Herausforderungen. Den Organisationen stehen im Rahmen von drei Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen Möglichkeiten offen, in denen es um die Bewältigung dieser Herausforderungen geht.

Maßnahmen

Kooperationspartnerschaften

Kooperationspartnerschaften wurden mit dem Ziel konzipiert, Organisationen darin zu unterstützen, gemeinsame Aktivitäten zur Förderung (unter anderem) des Sports und der körperlichen Betätigung, zur Sicherung der Integrität des Sports (durch Bekämpfung von Doping oder Spielabsprachen), zur Förderung von dualen Karrieren von Sportlerinnen und Sportlern und zur Förderung des verantwortungsvollen Handelns, der Toleranz und der sozialen Eingliederung zu entwickeln und durchzuführen. Mehr erfahren und Antrag stellen unter: https://ec.europa.eu/programmes/erasmus-plus/opportunities/cooperation-partnerships_de

Kleinere Partnerschaften

Kleinere Partnerschaften wurden für Basisorganisationen, weniger erfahrene Organisationen und neue Programmteilnehmer konzipiert. Sie unterscheiden sich durch vereinfachte Verwaltungsanforderungen, geringere Finanzhilfen und kürzere Laufzeiten von den Kooperationspartnerschaften. Mehr erfahren und Antrag stellen unter: https://ec.europa.eu/programmes/erasmus-plus/opportunities/not-profit-european-sport-events_de

Gemeinnützige europäische Sportveranstaltungen

Gemeinnützige europäische Sportveranstaltungen dienen der Förderung der Beteiligung an Sport und körperlicher Betätigung, der Förderung von ehrenamtlichem Engagement im Sport, der Umsetzung von EU-Strategien für soziale Eingliederung durch Sport sowie der Bekämpfung von Diskriminierung.

Zentrale Website www.erasmusplus.de

Ansprechpartner

Deutscher Akademischer Austauschdienst (DAAD)
Nationale Agentur für EU-Hochschulzusammenarbeit
Kennedyallee 50
53175 Bonn
Telefon 0228 882-578
Fax 0228 882-555
E-Mail eu-programm@daad.de
Internet <http://eu.daad.de>

Pädagogischer Austauschdienst der Kultusministerkonferenz (PAD)
Graurheindorfer Straße 157
53117 Bonn
Telefon 0228 501-245
Fax 0228 501-333
E-Mail pad@kmk.org
Internet <http://www.kmk-pad.org>

Nationale Agentur Bildung für Europa beim Bundesinstitut für Berufsbildung (NA beim BIBB)
Robert-Schuman-Platz 3
53175 Bonn
Telefon 0228 107-1676
Fax 0228 107-2964
E-Mail na@bibb.de
Internet www.na-bibb.de

Nationale Agentur JUGEND für Europa
Godesberger Allee 142-148
53175 Bonn
Telefon 0228 9506-220
Fax 0228 9506-222
E-Mail jfe@jfemail.de
Internet <http://www.jugendfuereuropa.de>

Weiterführende Information http://ec.europa.eu/programmes/erasmus-plus/node_de

Landeshauptstadt Düsseldorf
Büro für Internationale und Europäische
Angelegenheiten
Zentrales Fördermittelmanagement
Marktplatz 1-2
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 89-90002
E-Mail stefanie.nietfeld@duesseldorf.de

Förderung sonstiger gemeinnütziger Projekte in Sport, Bildung und Kultur

Stadtsparkasse Düsseldorf

Förderart Spenden, Sponsoring

Fördergebiet Landeshauptstadt Düsseldorf, Monheim am Rhein

Förderberechtigte Vereine und Organisationen

Ansprechpartner Stadtsparkasse Düsseldorf

Ziel und Gegenstand

Die Stadtsparkasse Düsseldorf ist einer der größten Förderer in Düsseldorf und Monheim am Rhein.

- Nachhaltige Stärkung des wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Umfelds
- Aktiver Beitrag zur Verbesserung der Lebensqualität in der Region
- Unterstützung gemeinnütziger Projekte in Sport, Bildung und Kultur in Düsseldorf und Monheim am Rhein.

Unterstützt werden gemeinnützige Projekte, wohltätige Zwecke, Projekte zur Heimatpflege, Wissenschaft und Bildung

Quelle

<https://www.sskduesseldorf.de/de/home/ihre-sparkasse/ihre-sparkasse-vor-ort/spenden-und-sponsoring.html>

Ansprechpartner

Stadtsparkasse Düsseldorf
Anstalt des Öffentlichen Rechts
Berliner Allee 33
40212 Düsseldorf
Telefon 0211 8781497
Telefon 0211 8781682

BürgerStiftung Düsseldorf

Förderart Beihilfen, Stipendien, Preise

Fördergebiet Düsseldorf, Region Düsseldorf

Förderberechtigte unter anderem steuerbegünstigte, gemeinnützige Organisationen

Ansprechpartner BürgerStiftung Düsseldorf

Ziel und Gegenstand

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts *Steuerbegünstigte Zwecke* der Abgabenordnung. Zweck der Stiftung ist es, das Gemeinwesen der Stadt und Region Düsseldorf zu stärken, gemeinsame bürgerschaftliche Verantwortung zu fördern und Kräfte der Innovation zu mobilisieren.

Dies geschieht insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln zur Förderung von:

- Bildung und Erziehung
- Wissenschaft und Forschung
- Kunst und Kultur
- Umwelt- und Naturschutz
- Heimatpflege und Denkmalschutz
- Jugend- und Altenhilfe
- dem öffentlichen Gesundheitswesen
- Sport
- Völkerverständigung und
- hilfsbedürftigen Personen im Sinne des Paragraphen 53 Abgabenordnung.

Förderkriterien

Dies geschieht durch die Förderung im Rahmen der Stiftungszwecke insbesondere auch durch die Vergabe von Beihilfen, Stipendien, Preisen oder ähnlichen Zuwendungen.

Darüber hinaus kann die Stiftung Mittel für die Verwirklichung ihrer steuerbegünstigten Zwecke einer anderen, steuerbegünstigten Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts beschaffen.

Bei allen Förderungen durch die Stiftung soll nach Möglichkeit ein Bezug zu Düsseldorf und zu den dort lebenden Menschen bestehen.

Eine Förderung durch die Stiftung soll nicht dazu führen, dass die Stadt Düsseldorf zu Lasten der Bürgerstiftung von einer Förderung Abstand nimmt. Sie nimmt insbesondere keine Pflichtaufgaben der öffentlichen Hand wahr.

Quelle

<https://www.buergerstiftung-duesseldorf.de/>

Ansprechpartner

BürgerStiftung Düsseldorf
Bolkerstraße 17
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 8785600
E-Mail info@buergerstiftung-duesseldorf.de

Aktion Mensch

Die Aktion Mensch setzt sich dafür ein, dass alle Menschen ihre Freizeit nach ihren Vorstellungen verbringen können. Sich begegnen, gemeinsam aktiv sein oder einfach Spaß haben – das ist in den Bereichen Sport, Kunst und Kultur besonders gut möglich und die Grundlage für ein inklusives Zusammenleben.

Die Aktion Mensch fördert Vorhaben für

- Menschen mit Behinderung
- Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten
- Kinder und Jugendliche.

Nicht förderfähig sind

- Vorhaben ohne eindeutige Abgrenzung zur regulären/bisherigen Arbeit
- Aktivitäten zur Beschaffung von finanziellen Mitteln (zum Beispiel Spendenaktionen und Benefizveranstaltungen)
- Fachveranstaltungen
- schulische Pflichtveranstaltungen, die nicht eindeutig außerhalb des Unterrichts stattfinden
- inklusive Ferien- und Bildungsfreizeiten (Hinweis: Hierzu gibt es ein eigenes Förderprogramm *Ferienreisen*)
- Veranstaltungen mit tagespolitischer Ausrichtung
- mehr als zwei Anschubfinanzierungen aus unterschiedlichen Tätigkeitsfeldern für den Aufbau neuer Dienste an einem Standort.

Investitionsförderung

- Tagesförderstätten und tagesstrukturierende Angebote, bei denen die Nutzer ihren Alltag nicht in unterschiedlichen räumlichen Umgebungen und sozialen Umfeldern – also in mehreren Milieus – verbringen können
- Eine zweite Förderung einer Immobilie gibt es nicht. Ausnahmen siehe *Hinweise zur Mehrfachförderung*
- Förderkindergärten, Förderschulen, Werkstätten für Menschen mit Behinderung und sakrale Räumlichkeiten.

Quelle

<https://antrag.aktion-mensch.de/foerderfinderangebote/>

Ansprechpartner

Aktion Mensch e.V.
Heinemannstraße 36
53175 Bonn
Telefon 0228 2092200
Telefax 0228 2092333
E-Mail info@aktion-mensch.de

Projektförderung

Begegnung, Kultur und Sport

Förderart Zuschuss

Fördergebiet Bund

Förderberechtigte unter anderem Sportvereine

Ansprechpartner Aktion Mensch e. V.

Ziel und Gegenstand

Vielfältige, lokale Projektideen, die klein und niederschwellig sind. Projekte, die die Zusammenarbeit verschiedener Partner stärken. Dann, wenn ein Netzwerk geplant und/oder aufgebaut wird, um zum Beispiel Sport in Ihrer Stadt inklusiver zu machen.

Aufbau von Netzwerken: Die Aktion Mensch unterstützt Sie, wenn Sie die Zusammenarbeit verschiedener Partner stärken wollen, indem Sie ein Netzwerk planen und/oder aufbauen möchten. Zum Beispiel, um Sport in Ihrer Stadt inklusiver zu machen. Dazu können Sie mit lokalen Partnern ein Konzept entwickeln, das Menschen mit und ohne Behinderung zusammenbringt.

Art und Höhe der Förderung

- bis zu 90 Prozent der Personal-/Honorar-/Sach- und Investitionskosten = maximal 300.000 Euro
- bis zu 90 Prozent der Kosten zur Herstellung der Barrierefreiheit = maximal 50.000 Euro
- Nachweis von Eigenmitteln von mindestens 10 Prozent der förderfähigen Kosten: bare Mittel, Spenden, individuelle Zuschüsse für Personalkosten.

Förderfähige Kosten

- Personalkosten
- Honorarkosten
- Sachkosten
- Investitionen (projektbezogen bis maximal 10 Prozent der Gesamtkosten)
- Kosten zur Herstellung der Barrierefreiheit

Förderzeitraum

Laufzeit bis 5 Jahre

Quelle

<https://www.aktion-mensch.de/foerderung/foerderprogramme/lebensbereich-freizeit/begegnung-kultur-sport.html>

Ansprechpartner

Aktion Mensch e. V.

Heinemannstraße 36

53175 Bonn

Telefon 0228 2092200

Telefax 0228 2092333

E-Mail info@aktion-mensch.de

Relevante Seiten im Internet

In alphabetischer Reihenfolge

www.aktion-mensch.de/foerderfinder

www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/s/sportstaettenbaufoerderung

www.buergerstiftung-duesseldorf.de

www.duesseldorf.de/soziales/bildungs-und-teilhabepaket

www.duesseldorf.de/sportamt/zuschuesse

www.duesseldorf.de/stadtplanungsamt/kontakt-publikationen/zustaendigkeiten

www.duesseldorf.de/umweltamt/projekte/umweltprojektfoerderung

www.duesselferien.info

www.efre.nrw.de

www.erasmusplus.de/erasmus/bildungsbereiche/sport

www.foerderdatenbank.de

www.interreg.de

www.klimaschutz.de/kommunen

www.lsb.nrw/service/foerderungen-zuschuesse

www.lsb.nrw/unsere-themen/integration-und-inklusion/integration-und-sport

www.nrwbank.de/de/foerderprodukte

www.pro-sport-duesseldorf.de

www.schulsport-nrw.de/schule-und-sportverein/schulsportgemeinschaften/faq-schulsportgemeinschaften

www.sportangebote-duesseldorf.de

www.sportangebote-duesseldorf.de/unsere-stadt-bewegen/sport-bildung/schule-sport

www.sportehrenamt.nrw

www.sportjugend.nrw/service/sonderurlaub

www.sportstadt-duesseldorf.de/sportfoerderung

www.sportstiftung-nrw.de

www.sportstipendien-nrw.de

www.sskduesseldorf.de

www.stockheim-teamduesseldorf.de



Landeshauptstadt Düsseldorf
Sportamt

Herausgegeben von der
Landeshauptstadt Düsseldorf
Der Oberbürgermeister
Sportamt
Arena-Straße 1, 40474 Düsseldorf

Verantwortlich Eva Kulot

IX/21
www.duesseldorf.de